

Mitteilung des Senats vom 16. März 2010**Zweites Hochschulreformgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Zweiten Hochschulreformgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderungen des (Ersten) Hochschulreformgesetzes vom 27. Februar 2007, die schwerpunktmäßig das Bremische Hochschulgesetz grundlegend novelliert haben, bedingen Folgeänderungen in den ebenfalls berührten Gesetzen und Verordnungen, die die hochschulrechtlichen Neuregelungen aufnehmen und flankieren müssen, um ihre Wirkung entfalten zu können.

Zudem benötigen die Hochschulen rechtliche Rahmenbedingungen, die ihnen die erfolgreiche Behauptung im überregionalen und internationalen Wettbewerb sowie die Profilbildung und Herausbildung von Exzellenz erleichtern. Dies betrifft sowohl beamten- und besoldungsrechtliche, aber auch hochschulrechtliche Regelungen für einen flexibleren Umgang mit besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern als auch verbesserte Möglichkeiten bei der Gewinnung von hochqualifizierten und angesehenen Hochschulleitungsmitgliedern als auch ein verbessertes Hochschulzulassungsrecht, das den Hochschulen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen größere Handlungsspielräume und die Möglichkeit der Profilbildung und Qualitätsorientierung einräumt und den Studierenden auch ein qualitativ anspruchsvolles Studium eröffnet.

Zugleich wird dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot durch erweiterte Rechte der Frauenbeauftragten noch stärker Rechnung getragen.

Behinderte Studierende im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sollen Studien- und Prüfungsbedingungen erhalten, die soweit als möglich Nachteile ausgleichen, die aufgrund körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen bestehen. Für diese Personengruppe werden die Rahmenbedingungen von Studium und Prüfung verbessert, ohne die fachlichen Voraussetzungen und Anforderungen zu verändern.

Die Besonderheiten der Hochschule für Künste sind durch die Aufnahme spezieller Regelungen für die künstlerische Hochschulausbildung und die künstlerische Praxis und Entwicklung hervorgehoben.

Der Notwendigkeit, den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte zu verbessern, ist durch vollständige Umsetzung des einschlägigen Beschlusses der Kultusministerkonferenz Rechnung getragen.

Die Möglichkeiten einer auch qualitätsorientierten Hochschulzulassung und der Autonomiestärkung der Hochschulen, die der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen eröffnet hat, sind genutzt worden.

Zugleich wird die Koalitionsvereinbarung vom 17. Juni 2007 umgesetzt, die im Bereich der Wissenschaft insbesondere die Sicherung der Qualität des Studiums und die Stabilisierung der Anzahl der Studienanfänger und -anfängerinnen, die Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und die Stärkung der Autonomie der Hochschulen sowie die aktive Frauenförderung vorsieht.

Insgesamt werden mit der vorgelegten Novelle die Anforderungen an ein modernes Hochschulrecht erfüllt.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Zweites Hochschulreformgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 337 – 221-g-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen seinen Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Soweit es dem Zweck des Studentenwerks dient und die Kostendeckung gewahrt ist, kann das Studentenwerk auch Leistungen für Dritte erbringen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zweck der Aufgabe“ die Worte „gemäß § 11 des Bremischen Hochschulgesetzes“ eingefügt, und das Wort „Studenten“ wird durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Studentenwohnraumbewirtschaftung“ durch das Wort „Wohnraumbewirtschaftung“ und das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „Aufgaben des Dienstvorgesetzten“ durch das Wort „Dienstvorgesetztenaufgaben“ ersetzt.
3. In § 4 werden nach den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ angefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Hochschullehrerschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „einem leitenden Beamten“ durch die Worte „einer leitenden Verwaltungskraft“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „Vertretern der Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Worten „einem Vertreter“ die Worte „oder einer Vertreterin“ eingefügt.
 - ee) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rektoren“ die Worte „oder Rektorinnen“ eingefügt.
 - ff) In Satz 4 werden die Worte „des Studentenrats der Studentenschaften“ durch die Worte „des Studierendenrats der Studierendenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „einen Vorsitzenden“ die Worte „oder eine Vorsitzende“ eingefügt und die Worte „dessen Stellvertreter“ durch die Worte „dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ und nach den Worten „dem stellvertretenden Geschäftsführer“ die Worte „oder der stellvertretenden Geschäftsführerin“ eingefügt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „oder der Geschäftsführerin“ eingefügt und die Worte „des stellvertretenden Geschäftsführers“ durch die Worte „seiner oder ihrer Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „dem Geschäftsführer“ durch die Worte „der Geschäftsführung nach Nummer 1“ ersetzt und nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt, die Angabe „§ 123 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§§ 14 und 15 Beamtenstatusgesetz“ und die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
 - c) In Satz 1 Nummer 4 und 7 werden nach den Worten „des Geschäftsführers“ jeweils die Worte „oder der Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - d) In Satz 1 Nr. 5 werden nach den Worten „einen Wirtschaftsprüfer“ die Worte „oder eine Wirtschaftsprüferin“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „der oder die Vorsitzende“ ersetzt und die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „die Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „des Vorsitzenden“ die Worte „oder der Vorsitzenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden nach den Worten „der Geschäftsführer“ jeweils die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 nach den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ eingefügt und die Worte „seinen Maßnahmen“ durch die Worte „den getroffenen Maßnahmen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Worte „oder Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt und die Worte „der stellvertretende Geschäftsführer“ durch die Worte „die Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt und die Worte „den stellvertretenden Geschäftsführer“ durch die Worte „die Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „den Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt und die Worte „beiden Bewerbern“ durch die Worte „beiden Bewerbungen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „keiner der Bewerber“ durch die Worte „kein Vorschlag“ und die Worte „beide Bewerber“ durch die Worte „beide Bewerbungen“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden nach den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „oder der Geschäftsführerin“ eingefügt und die Worte „des stellvertretenden Geschäftsführers“ durch die Worte „der Stellvertretung“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ihm“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.
 - g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt und die Worte „den Beamten“ durch die Worte „den Bediensteten im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ eingefügt und die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
 - h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
 - i) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „Der Geschäftsführer“ die Worte „oder die Geschäftsführerin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ist Dienstvorgesetzter der Beamten“ durch die Worte „oder die Geschäftsführerin hat die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den Bediensteten im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „oder der Geschäftsführerin“ eingefügt.
9. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „einem Wirtschaftsprüfer“ die Worte „oder einer Wirtschaftsprüferin“ eingefügt.
10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nummer 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Zuwendungen“ jeweils durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierenden“ ersetzt und in Satz 2 das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Halbsatz 2 gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Beitragsordnung soll Vorschriften über die Beitragsbefreiung und Beitragserstattung im Falle der Beurlaubung von Studierenden enthalten, soweit die Beurlaubung zur Ableistung von Diensten im Sinne von Artikel 11

Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, wegen Elternzeit, aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthalts oder Auslandspraktikums oder wegen schwerwiegender, längerfristiger Krankheit erfolgt.

(4) Die Hochschulen unterrichten das Studentenwerk über Exmatrikulationen und Beurlaubungen; bereits gezahlte Beiträge erstattet das Studentenwerk nach näherer Maßgabe der Beitragsordnung gemäß Absatz 3 nur auf Antrag und bei Exmatrikulation oder Beurlaubung vor der Mitte des jeweiligen Semesters."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Studentendarlehen“ durch das Wort „Studierendendarlehen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bedarf“ die Worte „abweichend von § 53 Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „§ 33 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 6“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§“ und die Angabe „63“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145 – 221-h-2), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Artikel 1 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Artikel 2 Absatz 1 und 2 wird § 1 Absatz 1 und 2 und wie folgt geändert:

a) § 1 erhält die Überschrift:

„Festsetzung von Zulassungszahlen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1, Artikel 8 und 9 des Staatsvertrages“ die Angabe „über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. 2007 S. 187)“ eingefügt und werden die Worte „und 7“ sowie des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen kann die Zulassung durch Festsetzung einer Zulassungszahl beschränkt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigen wird.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zulassungszahlen werden auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassungszahlen nach Absatz 1 werden von den Hochschulen durch Satzung des Rektorats festgelegt. Bei Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind der Satzung die Maßgaben des Artikels 7 des Staatsvertrages und die

dazu ergangenen Bestimmungen zugrunde zu legen. Im Fall nachträglicher erheblicher Veränderung der Aufnahmekapazität, die bis zum Ende des Bewerbungsschlusses für den Berechnungszeitraum eintritt, ist die Zulassungszahl unverzüglich anzupassen. Die Festsetzung der Zulassungszahlen zu höheren als dem ersten Fachsemester kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Werden Studienanfänger und Studienanfängerinnen zum Winter- und zum Sommersemester zugelassen, können unter Ausschöpfung der jährlichen Zulassungszahlen für beide Zulassungstermine Zulassungszahlen festgesetzt werden."

- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen durch Satzungen der Hochschulen nach den Absätzen 1 und 2 legen die Hochschulen dem Senator für Bildung und Wissenschaft einen Bericht nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 des Staatsvertrages mit ihren Kapazitätsberechnungen und den daraus abzuleitenden Zulassungszahlen vor. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann die Zulassungszahlen für eine Hochschule nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung festlegen, wenn die Hochschule die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Staatsvertrages oder dazu ergangenen Verordnungsrechts nicht beachtet, eine Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erlässt oder bei einer Veränderung nach Absatz 2 Satz 3 eine erforderliche Anpassung der Zulassungszahlen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt. Die Hochschule ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören.

(4) Die Zulassungszahlen sind für Studiengänge nach Absatz 1 Satz 1 so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung, Lehre und Studium sowie wissenschaftlicher Weiterbildung sind zu gewährleisten. In Studiengängen nach Absatz 1 Satz 2 sind die Zulassungszahlen so festzusetzen, dass über die haushaltsrechtlichen Vorgaben und die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten nach Satz 1 hinausgehend die Maßgaben und Kriterien nach § 2 Abs. 6 zusätzlich Berücksichtigung finden. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung, Änderung oder Schließung von Studiengängen, Fachbereichen oder sonstigen Organisationseinheiten der Hochschulen nach dem Bremischen Hochschulgesetz sowie beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von den Sätzen 1 und 2 festgesetzt werden."

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„ § 2

Kapazitätsermittlung

(1) Die jährliche Ausbildungskapazität wird insbesondere auf der Grundlage des Lehrangebots und des Ausbildungsaufwandes sowie weiterer Kriterien auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Berechnungszeitraums (Beginn der Lehrveranstaltungszeit) liegt. Die Berechnung erfolgt bezogen auf Studiengänge oder Lehreinheiten, denen mehrere Studiengänge zugeordnet sein können, wenn sich der Ausbildungsaufwand nicht wesentlich unterscheidet und sich die Lehrnachfrage in den beteiligten Studiengängen in erheblichem Maße überschneidet.

(2) Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. Für die Ermittlung des Lehrangebotes werden die den Lehreinheiten und Studiengängen zugeordneten und am Stichtag im Sinne des Absatzes 1 besetzten Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal zugrunde gelegt. Neuberufungen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sind zu berücksichtigen, wenn bis zum Stichtag der jeweilige Ruf angenommen ist. Lehrpersonalstellen bleiben unberücksichtigt, wenn das Ausscheiden des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Berechnungszeitraums feststeht. Von den Lehrdeputaten der in die Berechnung einbezogenen Lehrpersonalstellen werden alle bis zum Stichtag nach Maßgabe der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung genehmigten Reduzie-

rungen und Freistellungen nach § 29 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes für den Berechnungszeitraum abgezogen.

(3) In die Ermittlung des Lehrangebotes werden die vom Rektorat den Lehrereinheiten oder Studiengängen für den Berechnungszeitraum zugewiesenen Lehrauftragsstunden, ersatzweise die in den dem Berechnungstichtag vorausgegangenen beiden Semestern vergebenen Lehrauftragsstunden, einbezogen.

(4) Aus Drittmitteln zur Verbesserung der Lehre finanziertes Lehrangebot sowie Verbesserungen der Lehre aus den Einnahmen von Studienentgelten sowie aus Studiengebühren auf der Grundlage von § 11 des Bremischen Studienkontengesetzes sind nicht in die Berechnung der Ausbildungskapazität einzubeziehen.

(5) Der Ausbildungsaufwand wird durch studiengangs-, studienangebots- oder fächergruppenspezifische Normwerte bestimmt, die in der Satzung nach § 1 Absatz 2 festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Normwerte ist der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu berücksichtigen. Grundlage der Festsetzung nach Satz 1 sind die curricular vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden und die Veranstaltungsformen mit den von der Hochschule festgelegten Gruppengrößen.

(6) Bei der Bestimmung der jährlichen Ausbildungskapazität durch Normwerte in Studienangeboten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 können neben dem Lehrangebot und dem regelmäßigen durchschnittlichen Ausbildungsaufwand weitere Kriterien im Sinne von Absatz 1 berücksichtigt werden:

1. Besonderer Betreuungs- und Prüfungsaufwand aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten, einer Erprobungsphase, zwingender Auflagen aus einer Akkreditierungsentscheidung oder einer Genehmigung zur Einrichtung eines Studiengangs durch den Senator für Bildung und Wissenschaft oder aufgrund vorgegebener oder sonst zwingend erforderlicher Lehrveranstaltungsarten oder Gruppengrößen sowie aufgrund der Vorgabe von Mentorenprogrammen oder besonderen Anforderungen an projektorientiertes Lernen,
2. Einrichtung von Exzellenzschwerpunkten mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Lehre,
3. Einrichtung von Forschungsstudiengängen mit besonderen Anforderungen an die Betreuung auch bei der Einführung in und die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben durch Studierende,
4. Einrichtung von international ausgerichteten Studiengängen mit Studierendenaustausch, Kooperationsstudiengängen oder dualen Studiengängen in Verbindung mit berufspraktischen und curricular begleiteten Studienangeboten.

Zu berücksichtigende weitere Kriterien sind auch die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, die Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwundquote) sowie zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen und der Zahl der Studierenden. Abweichend von Absatz 1 können bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität in Studienangeboten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Schwundquoten in besonders begründeten Ausnahmefällen beschränkt auf das erste Studienjahr der Studienanfänger und Studienanfängerinnen berücksichtigt werden.

(7) Bei der Feststellung der Ausbildungskapazität nach den Absätzen 1 bis 6 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

(8) Weichen die nach den Absätzen 1 und 5 berechneten Normwerte zur Feststellung des Ausbildungsaufwands für einen Studiengang oder eine Lehrereinheit um mehr als den Wert 0,5 nach unten oder oben von dem Wert des Vorjahres ab, bedürfen sie der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend findet die Kapazitätsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sie nicht den Regelungen der Absätze 1 bis 8 widerspricht.

4. Der bisherige Artikel 2 Absatz 3 und 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) § 3 erhält die Überschrift:

„Auswahlverfahren“

b) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 und 2 wird Absatz 1 Satz 1 und 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch das Hochschulrahmengesetz in seiner Fassung vom 28. August 2004 modifizierten“ gestrichen und nach den Worten „Vergabe von Studienplätzen“ die Worte „vom 22. Juni 2006 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz“ durch die Angabe „Artikel 13 des Staatsvertrages“ ersetzt und nach dem Wort „findet“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 8 wird Absatz 2 Nummer 1 bis 8 und wie folgt geändert:

aa) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „des Artikels 3“ durch die Angabe „des § 4“ und die Angabe „§§ 32 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 11 bis 13 des Staatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 des Staatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 33 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „§§ 32 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikeln 11 bis 13 des Staatsvertrages“ und die Angabe „des Artikels 10 Abs. 2“ durch die Angabe „des Artikels 10 Absatz 1“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 Satz 1 werden die Worte „postgradualen Studiengängen (§ 58 Bremisches Hochschulgesetz)“ durch die Worte „Masterstudiengängen nach § 54 des Bremischen Hochschulgesetzes, die nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,“ ersetzt und die Worte „durch Verordnung“ gestrichen.

hh) In Nummer 7 wird Satz 2 gestrichen.

ii) In Nummer 8 wird das Wort „ausländischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt, werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder einen anderen Organisationseinheit nach § 13 a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 32 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikeln 11 bis 13 des Staatsvertrages“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, und es werden die Worte „durch das Hochschulrahmengesetz modifizierten“ gestrichen.

5. Der bisherige Artikel 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) § 4 erhält die Überschrift:

„Zulassung zu höheren Fachsemestern“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich, so werden gegebenenfalls Quoten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gebildet; für die Auswahl gilt § 3 Absatz 2 Nummer 2 lit. a und § 3 Absatz 2 Nummer 5 entsprechend.“

6. Der bisherige Artikel 4 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält die Überschrift:

„Zulassung für einen Abschnitt eines Studiengangs“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„ § 6

Hochschulvertretung im Beirat der Zentralstelle

Das Verfahren zur Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrages wird durch die Hochschulsatzung der Universität Bremen bestimmt.“

8. Der bisherige Artikel 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) § 7 erhält die Überschrift:

„Verordnungsermächtigung“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„ § 8

Übergangsregelung

(1) Das Gesetz in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet letztmalig Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2010.

(2) Die Regelungen des § 2 gelten bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2014/2015.“

10. Der bisherige Artikel 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2005 (Brem.GBl. S 323 – 221-h-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 188 und 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Studienanfänger“ die Worte „oder Studienanfängerin“ und nach dem Wort „Fortgeschrittener“ die Worte „oder Fortgeschrittene“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Zulassungszahlenverordnung“ durch die Worte „Zulassungszahlenordnungen der Hochschulen“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 9 wird die Angabe „10. April“ durch die Angabe „15. März“ und die Angabe „10. Oktober“ durch die Angabe „15. September“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Zulassungszahlenverordnung“ durch die Worte „Zulassungszahlenordnung der Hochschule“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Komma die Worte „und Bewerbern und Bewerberinnen mit bilingualer Sprachkompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 3 Satz 6 und 7“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 bis 3 a und Abs. 7“, die Angabe „§ 33 Abs. 6 Nr. 1 und 2“ jeweils durch die Angabe „§ 33 Absatz 5 Nummer 1 und 2“ und die Angabe „§ 35 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5“, die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ und die Angabe „§ 33 Abs. 6 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5 Nr. 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 bis 3 a und Absatz 7“ ersetzt.
- 6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Jugendfreiwilligengesetz“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 1, Alternative 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 1, Alternative 2“ ersetzt.
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „werden“ die Worte „und Bewerber und Bewerberinnen mit bilingualer Sprachkompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Worte „sowie Bewerber und Bewerberinnen für ein Lehramtsstudium mit bilingualer Sprachkompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.
- 9. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Zulassungszahlenverordnung“ durch die Worte „den Zulassungszahlenordnungen der Hochschulen“ ersetzt.
- 10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung zu Masterstudiengängen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „postgraduale Studiengänge nach § 58“ durch die Worte „Masterstudiengänge nach § 54“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 11. In § 20 a Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „19. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 159)“ die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 188) geändert worden ist,“ eingefügt.
- 12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Neugestaltung“ durch das Wort „Gestaltung“ und die Angabe „16. Juni 2000“ durch die Angabe „2. Juni 2006“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „16. Juni 2000“ durch die Angabe „14. Dezember 2001“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „5. Juni 1998“ durch die Angabe „16. Juni 2000“ ersetzt.

- c) Absatz 12 erhält folgende Fassung:
- „(12) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Hochschule auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.“
- d) In Absatz 14 Satz 2 wird die Angabe „11. Dezember 2002“ durch die Angabe „14. Februar 1996“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 angefügt:
- „(16) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.“

Artikel 5

Änderung der Kapazitätsverordnung

Die Kapazitätsverordnung vom 13. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 173 – 221-h-4), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)“
2. Vor dem bisherigen § 1 wird folgender § 1 eingefügt:

„Diese Verordnung gilt für die Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind oder werden.“
3. Der bisherige § 1 wird § 2 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassungszahlen werden nach § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes durch Satzungen der Hochschulen festgesetzt.“
4. Der bisherige § 2 wird § 3.
5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studierenden des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt, sie sind gesondert auszuweisen.“
6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrages und § 1 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes innerhalb einer vom Senator für Bildung und Wissenschaft zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 4 und die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 14 Absatz 4). Die Hochschulen haben eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 15) zu begründen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 6 und 7.
8. Der bisherige § 7 wird § 8; Absatz 3 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 8 wird § 9; Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Soweit aufgrund des § 29 des Bremischen Hochschulgesetzes die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen.“
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 10“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
11. Der bisherige § 10 wird § 11 und die Angabe „§ 13 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.
12. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.
13. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummern 1 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“, die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ und die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben,
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.
14. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 16 und 17.
15. Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.
16. Der bisherige § 20 wird § 18.
17. Der bisherige § 21 wird § 19 und wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenzahl“ durch das Wort „Studierendenzahl“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
18. Der bisherige § 22 wird § 20.
19. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„ § 21

Die Verordnung in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet letztmalig Anwendung für die Festsetzung von Zulassungszahlen zum Wintersemester 2009/2010.“
20. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen,
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt I Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

- c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Symbol A_q wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Beim Symbol CA_p wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.
 - cc) Beim Symbol CA_q wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.
 - dd) Beim Symbol E wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - ee) Beim Symbol h_j wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
 - ff) Beim Symbol L wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - gg) Beim Symbol r_j wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
 - hh) Beim Symbol S wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
 - ii) Beim Symbol W wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
 - jj) Beim Symbol z_p wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

22. Anlage 2 erhält folgende Überschrift:

„Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 14 Abs. 1)

Studiengang	CNW“
-------------	------

23. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

Die Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 441 – 2040-m-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ ein Komma und die Worte „Lektoren und Lektorinnen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Über- oder Unterschreitung der Lehrverpflichtung muss in der Regel innerhalb von zwei Jahren ausgeglichen werden.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ ein Komma und die Worte „die Lektoren und Lektorinnen“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Prüfungsordnung“ und das Wort „Studienordnung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Liegt eine genehmigte Studienordnung, die die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungsstunden nach Art, Zahl und Dauer enthält, nicht vor,“ durch die Worte „Liegt

eine Regelung über die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen nach Art, Zahl und Dauer nicht vor," ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Lehrveranstaltungen im Rahmen der Zusammenarbeit in hochschulübergreifenden gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach § 13 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 13 a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 und 5 bis 9 auf der Grundlage der jeweils festgelegten Lehrverpflichtung anzurechnen.“

d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Hochschulen können durch Hochschulordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 von den Regelungen des § 3 abweichende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren zwischen 0,1 und 1 vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um neue Lehr- und Lernformen zu erproben. Die Erprobung ist befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2013.“

4. § 4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Lehrveranstaltungsstunden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Der bisherige Satz 2 Buchstabe b wird Satz 1 Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) Lektoren und Lektorinnen nach § 24 a des Bremischen Hochschulgesetzes 16 Lehrveranstaltungsstunden.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden den Lehrkräften nach Buchstabe a oder den Lektoren und Lektorinnen nach Buchstabe b neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert werden; bei den Lehrkräften nach Buchstabe a kann eine Reduzierung auf bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden, bei den Lektoren und Lektorinnen nach Buchstabe b auf bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden erfolgen.“

5. § 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Lektoren und Lektorinnen nach § 24 a des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden.“

c) In Satz 2 werden nach den Worten „den Lehrkräften“ die Worte „oder Lektoren und Lektorinnen“ eingefügt.

6. § 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Lektoren und Lektorinnen nach § 24 a des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden.“

c) In Satz 2 werden nach den Worten „den Lehrkräften“ die Worte „oder Lektoren und Lektorinnen“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dekane und Dekaninnen um bis zu 50 v. H., soweit nicht auf Antrag des Rektors oder der Rektorin aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine höhere Ermäßigung durch Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft genehmigt worden ist,“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, kann die Lehrverpflichtung nur bis zur Höchstgrenze von 100 v. H. herabgesetzt werden. Scheiden Professoren oder Professorinnen aus dem Amt des Rektors oder der Rektorin aus, kann ihnen nach Maßgabe der Dauer ihrer Amtszeit eine angemessene Minderung ihrer Lehrverpflichtung für eine Übergangszeit von bis zu zwei Semestern durch den Senator für Bildung und Wissenschaft gewährt werden. Die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen, die zugleich als Kooperationsprofessoren oder Kooperationsprofessorinnen an einer nach Artikel 91 b des Grundgesetzes geförderten Forschungseinrichtung tätig sind, kann für die Dauer der Kooperationsprofessur auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ermäßigung kann 25 v. H. des Lehrdeputats überschreiten, wenn und solange dies zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder erforderlich ist.“

8. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„ § 11

Übergangsregelung

Die Verordnung in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet letztmalig Anwendung zum Sommersemester 2010.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes

Die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 251 – 221-b-5), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 33 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „und Studienbewerberinnen“ eingefügt, wird die Angabe „§ 33 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „und Studienbewerberinnen“ eingefügt, wird die Angabe „§ 33 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1, 3, 3 a und 4“, die Angabe „§ 33 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5“ und die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „in Bezug auf das angestrebte Studium förderliche“ gestrichen, werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „oder eine Berufsausbildung nach Ziffer 1 und eine Berufstätigkeit von einer Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren“ eingefügt, wird nach den Worten „ausgeübt haben“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. abweichend von den Nummern 1 und 2 eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich ausgeübt haben, die den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist.“

- dd) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3“ und die Worte „nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber“ gestrichen, nach dem Wort „Umfang“ die Worte „eine Teilnahme“ eingefügt und die Worte „teilgenommen hat“ durch die Worte „erfolgt ist“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3“ und werden die Worte „Tätigkeit als Facharbeiter“ durch das Wort „Facharbeitertätigkeit“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und nach dem Wort „Berufstätigkeit“ wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ ersetzt durch die Angabe „1 und 2“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „oder die Studienbewerberin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Einschlägigkeit“ und die Worte „für das angestrebte Studium“ gestrichen und nach dem Wort „gegebenenfalls“ die Worte „die Studienfächer oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

 1. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 2;
 2. Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Berufstätigkeit nach § 2;
 3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.“
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „oder der Studienbewerberin“ eingefügt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:
- „ § 4
- (1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe einer vom Rektor oder der Rektorin zu erlassenden Zulassungs- und Prüfungsordnung. Die Ordnung regelt zugleich Form und Fristen der Bescheiderteilung sowie das Nähere zum Widerspruchsverfahren.
- (2) Die Ordnung nach Absatz 1 regelt zugleich die Prüfungsanforderungen nach Art und Umfang, die Bewertung der Prüfungsergebnisse, das Prüfungsverfahren, die Zusammensetzung und das Entscheidungsverfahren des Prüfungsausschusses, den Bescheid über das Prüfungsergebnis und die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife einschließlich der Einstufung in das erste oder ein höheres Fachsemester sowie die Wiederholungsmöglichkeit und das Nähere zum Widerspruchsverfahren. Bei Studiengängen, die mehr als ein Studienfach umfassen, kann die Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Ordnung nach Absatz 1 in einem oder mehreren Fächern durchgeführt werden.“
6. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 8 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „und Studienbewerberinnen“ eingefügt, wird die Angabe „§ 33 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1, 3, 3 a und 4“ und die Angabe „§ 33 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Voraussetzung ist, unbeschadet der Regelungen von § 33 Absatz 8 und Absatz 9 des Bremischen Hochschulgesetzes, dass eine dreijährige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Für Ausnahmen von dem Nachweis der Berufstätigkeit gilt § 2 entsprechend.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Das Nähere regelt eine Ordnung. Für diese gilt § 4 entsprechend.“
8. Der bisherige § 9 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Kontakt- oder weiterbildenden Studiums oder eines Propädeutikums erteilt die Hochschule unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 ein Zertifikat, das den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife bescheinigt. Das Nähere regelt eine Ordnung. Für diese gilt § 4 entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Immatrikulationsordnung“ durch die Worte „Hochschule durch Satzung“ ersetzt.
9. Der bisherige § 9 a wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Angabe „§§ 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen.
 - c) Die Angabe „Nummer 2“ wird gestrichen und die Worte „In § 8 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle einer dreijährigen Berufstätigkeit“ durch die Worte „An die Stelle einer dreijährigen Berufstätigkeit nach § 5 Absatz 2 tritt“ ersetzt.
10. Die Überschrift nach § 7 erhält folgende Fassung:
- „Teil IV
 Übergangsregelung und Inkrafttreten“
11. Nach der Überschrift „Teil IV, Übergangsregelung und Inkrafttreten“ wird folgender § 8 eingefügt:
- „§ 8
- Die Verordnung in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet letztmalig Anwendung für die Personen, die für das Studium zum Sommersemester 2010 eine fachgebundene Hochschulreife erwerben wollen.“
12. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.
13. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 16 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ angefügt.

- b) In der Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „»Professor«“ die Worte „oder „»Professorin«“ angefügt.
- c) In der Angabe zu § 18 werden nach dem Wort „Hochschullehrern“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ angefügt.
- d) In der Angabe zu § 21 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
- e) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ angefügt.
- f) In der Angabe zu § 23 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ angefügt.
- g) In der Angabe zu § 24 a werden nach dem Wort „Lektoren“ die Worte „und Lektorinnen“ angefügt.
- h) In der Angabe zu § 25 werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „und Honorarprofessorinnen“ angefügt.
- i) In den Angaben zu Teil III Kapitel 3 und zu § 30 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ jeweils die Worte „und Mitarbeiterinnen“ angefügt.
- j) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende“

- k) In der Angabe zu Teil IV wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- l) In der Angabe zu § 41 werden nach den Worten „Nebenhörer und“ die Worte „Nebenhörerinnen sowie“ eingefügt und nach dem Wort „Gasthörer“ die Worte „und Gasthörerinnen“ angefügt.
- m) In der Angabe zu Teil IV Kapitel 2 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.
- n) In der Angabe zu § 77 werden die Worte „und Kunstausbübung“ angefügt.
- o) In den Angaben zu den §§ 81 bis 83 werden nach den Worten „des Rektors“ jeweils die Worte „oder der Rektorin“ angefügt.
- p) In der Angabe zu § 84 werden nach dem Wort „Konrektoren“ die Worte „oder Konrektorinnen“ angefügt.
- q) In der Angabe zu § 85 werden nach dem Wort „Kanzler“ die Worte „oder Kanzlerin“ angefügt.
- r) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85 a

Weiterbeschäftigung von Rektoratsmitgliedern“

- s) In der Angabe zu § 96 b werden nach dem Wort „Direktor“ die Worte „oder Direktorin“ angefügt.
2. In § 1 wird Absatz 5 aufgehoben.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „zwei Frauen mitwirken müssen“ durch die Worte „40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Worte „sowie den künstlerischen Transfer“ angefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierenden“ ersetzt,

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
 - f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Absolventen“ die Worte „und Absolventinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Förderer, Stifter und Stipendienggeber“ durch die Worte „Förderung, Stiftungen und Stipendienübernahmen“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden. Die hauptberuflich Tätigen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen),
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lektorinnen und Lektoren,
5. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht gemäß § 21.

Die Konrektoren und Konrektorinnen der Hochschulen können hauptberuflich Tätige sein. An der Hochschule für Künste sind auch die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Lehrbeauftragtenverhältnisses.

(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors oder der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor oder der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht gemäß § 21 sowie die Doktoranden und Doktorandinnen,
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

je eine Gruppe. Die an der Hochschule für Künste tätigen Lehrbeauftragten bilden eine eigene Gruppe. Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung sowie Lektorinnen und Lektoren sind der Gruppe nach Nummer 2 zugeordnet. Die an der Hochschule für Künste in den Fachbereichen Musik und Kunst und an der Hochschule Bremen sowie an der Hochschule Bremerhaven tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an: Die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich

oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen, die Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie die Gasthörer und Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Sie können im Einzelfall vom Rektor oder der Rektorin Mitgliedern ganz oder teilweise gleichgestellt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „beim Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ und nach den Worten „beim Dekan“ die Worte „oder der Dekanin“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Worten „den Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „des Rektorats“ das Wort „beratend“ eingefügt und werden das Komma und die nachfolgenden Worte „soweit frauenspezifische Belange betroffen sind“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die zentralen Frauenbeauftragten haben einen Anspruch auf eine angemessene Arbeitsausstattung. Die Ausstattung ist von der Hochschule bereit zu stellen.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Forschung“ und dem Komma die Worte „der Kunst“ und ein Komma eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Freiheit der Kunst (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Landesverfassung) und der künstlerischen Entwicklung umfasst das Recht der Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken. Die Freiheit der Kunstaübung entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „und Studienbewerberinnen“, nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ die Worte „und Prüfungskandidatinnen“, nach dem Wort „Absolventen“ die Worte „und Absolventinnen“, nach dem Wort „Alumni“ die Worte „und Alumnae“, nach dem Wort „Nutzern“ die Worte „und Nutzerinnen“ und nach dem Wort „Vertragspartner“ die Worte „und Vertragspartnerinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Hochschuleinrichtungen“ die Worte „und Studienberatung“ angefügt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 10 werden nach dem Wort „Alumni“ die Worte „und Alumnae“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 werden nach den Worten „Studienbewerber und“ die Worte „Studienbewerberinnen sowie“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Nutzern“ die Worte „sowie Nutzerinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Studentenschaft“ jeweils durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Nutzer“ die Worte „sowie Nutzerinnen“ eingefügt.

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 können hochschulübergreifende gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheiten für Forschung und Lehre bilden. Den Rektorat der Hochschulen steht das Initiativrecht zu. Die Akademischen Senate aller beteiligten Hochschulen beschließen über die Errichtung, Änderung und Auflösung. Das Nähere regelt eine gemeinsame Satzung der Hochschulen, die von den Akademischen Senaten zu beschließen und von den Rektoren oder Rektorinnen zu genehmigen ist. Die Satzung bestimmt insbesondere die Aufgaben, die Struktur, die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, die Leitung, die Haushaltsmittel und die Personal- sowie die sonstigen Ressourcen der gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheit. In der Satzung ist die Hochschule zu bestimmen, der die gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheit zuzuordnen ist. Der Rektor oder die Rektorin dieser Hochschule ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der in der gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheit tätigen Beamten und Beamtinnen und Vorgesetzter oder Vorgesetzte der sonstigen Beschäftigten. § 15 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Auswahl des Leiters oder der Leiterin der Organisationseinheit erfolgt nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren. Der Rektor oder die Rektorin nach Satz 6 und 7 bestellt den Leiter oder die Leiterin. Ihm oder ihr ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit verantwortlich. Dem Leiter oder der Leiterin der Organisationseinheit kann der Erlass von Widerspruchsbescheiden in allen die Organisationseinheit betreffenden Angelegenheiten übertragen werden.“

9. In § 13 a Absatz 4 Satz 7 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

10. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt und das Komma sowie die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „sowie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „Der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule

(1) Die Zuweisung der Stellen und sonstigen Personalmittel an die Einrichtungen und Organisationseinheiten, auch soweit sie auf der Grundlage von § 13 Absatz 2 oder § 13 a eingerichtet sind, nimmt das jeweilige Rektorat nach Maßgabe des Haushalts und des Bedarfs sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 105 a unter Beachtung der hochschulinternen Grundsätze zur Qualitätssicherung von Forschung und Lehre sowie zur leistungsbezogenen Mittelvergabe vor.

(2) Der Rektor oder die Rektorin führt die Entscheidungen nach Absatz 1 herbei. Die Leiter, Leiterinnen oder Sprecher oder Sprecherinnen der Einrichtungen und Organisationseinheiten im Sinne von Absatz 1 führen die Entscheidungen für die von ihnen vertretenen Einrichtungen und Organisationseinheiten herbei. Kommt eine notwendige Entscheidung nicht fristgerecht zustande, gilt § 81 Absatz 6 entsprechend.

(3) Der Rektor oder die Rektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen an der Hochschule. Dienstvorgesetzter des Rektors oder der Rektorin ist der Senator für Bildung und Wissenschaft. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Bediensteten der Hochschule. Vorgesetzter oder Vorgesetzte der den Einrichtungen und Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ist der oder die jeweilige Leiter oder Leiterin oder Sprecher oder Sprecherin. Wer im Übrigen Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Organisationsaufbau der Hochschule. Soweit die Bediensteten für Aufgaben unmittelbar in Forschung und Lehre eingesetzt sind, ohne eigenverantwortlich tätig zu werden, unterliegen sie den fachlichen Weisungen des verantwortlichen Hochschullehrers oder der verantwortlichen Hochschullehrerin.

(4) Die Leiter, Leiterinnen, Sprecher oder Sprecherinnen der Einrichtungen und Organisationseinheiten nach Absatz 1, für die zentrale Verwaltung der Rektor oder die Rektorin, sind für die Personalauswahl zuständig; dabei ist die Beteiligung der betroffenen Bereiche sicherzustellen. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Über die Umsetzung oder Versetzung eines Bediensteten entscheidet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Rektor oder die Rektorin.

(6) Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht zur Teilnahme an den Verfahren der Personalauswahl. Er oder sie überprüft die Personalentscheidung und kann erneute Befassung verlangen.

(7) Der Rektor oder die Rektorin ist für die Beteiligung des Personalrats zuständig; er oder sie soll den Leiter oder die Leiterin, die Sprecherin oder den Sprecher der betroffenen Organisationseinheiten oder Einrichtungen nach Absatz 1 hinzuziehen. Der Rektor oder die Rektorin kann diese Aufgabe einem anderen Rektoratsmitglied übertragen."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 und 4 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ jeweils die Worte „und Hochschullehrerinnen“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Dekane“ die Worte „und Dekaninnen“ und nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Hochschullehrers“ die Worte „oder der Hochschullehrerin“, nach den Worten „vom Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ und nach den Worten „des Hochschullehrers“ die Worte „oder der Hochschullehrerin“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „jedem Hochschullehrer“ die Worte „und jeder Hochschullehrerin“ eingefügt und die Worte „seinen Dienstaufgaben“ durch die Worte „den Dienstaufgaben“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „dem einzelnen Hochschullehrer“ die Worte „oder der einzelnen Hochschullehrerin“ eingefügt und die Worte „seines Dienstverhältnisses“ durch die Worte „des jeweiligen Dienstverhältnisses“ sowie die Worte „seiner Stelle“ durch die Worte „der Stelle“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“, nach den Worten „dem Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ und nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Den Professoren“ die Worte „und Professorinnen“, nach dem Wort „Forschung“ die Worte „und in der Kunst“ und nach den Worten „des zuständigen Dekans“ die Worte „oder der Dekanin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“

(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin, zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin, der Begründung eines Angestelltenverhältnisses als Professor, Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, der Bestellung

zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen. Mit der Übertragung der Leitung einer Nachwuchsgruppe kann der Rektor oder die Rektorin der Universität Bremen befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsfunktion die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen. Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 kann der Rektor oder die Rektorin der Hochschule nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 die mitgliedschaftlichen Rechte eines hauptamtlichen Professors oder einer hauptamtlichen Professorin nach § 5 übertragen. § 25 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Nach dem Ausscheiden darf nur im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder beim Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weitergeführt werden. Die Bezeichnung kann aberkannt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würden.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Worten „von Hochschullehrern“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rektor oder die Rektorin entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und schreibt sie im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus. Im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Das gilt gleichermaßen, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll sowie wenn einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird. Das Verfahren zur Feststellung nach Satz 3 und zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft wird in der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105 a Absatz 1 oder in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 10 angefügt:

„Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Diese ist dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte

eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 geltend macht. In derselben Angelegenheit ist die Rüge nach Satz 8 nur einmal zulässig. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag der Hochschule an den Senator für Bildung und Wissenschaft beizufügen."

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „des Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 werden nach den Worten „Gast- oder Vertretungsprofessoren“ die Worte „oder -professorinnen“ eingefügt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „von Hochschullehrern“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren“ die Worte „und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.
 - g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der Halbsatz 2 nach dem Semikolon folgende Fassung:
„die Entscheidung über die Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge trifft die Hochschule“.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und es werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und es werden nach den Worten „die Professoren“ die Worte „oder Professorinnen“ eingefügt und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
15. In § 20 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Berufsordnung der Hochschule sichert für das gemeinsame Berufungsverfahren durch geeignete Bestimmungen, dass in dem Berufungsgremium der betroffene Fachbereich oder die betroffenen Fachbereiche oder die sonstigen Organisationseinheiten angemessen vertreten sind.

(4) In dem gemeinsamen Berufungsgremium muss die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerschaft der Hochschule und diejenige Vertretung der Forschungseinrichtung, die der Hochschullehrerschaft nach Funktion und Qualifikation gleichzusetzen ist, gemeinsam über die Mehrheit der Stimmen verfügen.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht

Die am 1. Juni 2003 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, OBERingenieure und OBERingenieurinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt.“

17. In § 21 c werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt und es werden nach den Worten „den Dekan“ die Worte „oder die Dekanin“ und nach den Worten „der Hochschullehrer“ die Worte „oder die Hochschullehrerin“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden nach den Worten „Der Dekan“ die Worte „oder die Dekanin“ und nach den Worten „dem Hochschullehrer“ die Worte „oder der Hochschullehrerin“ eingefügt.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„ § 23

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Beamten, Beamtinnen und Angestellten, denen nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin zugewiesen sind, erbringen sie wissenschaftliche Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Neben Beamtenverhältnissen können auch befristete und unbefristete Dienstverhältnisse für Angestellte begründet werden.

(4) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die befristet eingestellt werden, soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten als Dienstaufgabe Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation durch selbstbestimmte Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden; dafür kann nach Maßgabe des Dienstverhältnisses bis zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend.“

20. In § 24 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „oder Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

21. § 24 a erhält folgende Fassung:

„ § 24 a

Lektoren und Lektorinnen

(1) Lektoren und Lektorinnen führen selbstständig Lehrveranstaltungen nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses durch. Der Rektor oder die Rektorin kann ihnen auf Vorschlag des Dekanats weitere Aufgaben, auch in der Forschung, zur selbstständigen Erledigung übertragen. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Lektoren und Lektorinnen können befristet oder unbefristet beschäftigt werden.

(2) An der Universität führen sie die Bezeichnung „Universitätslektoren“ oder „Universitätslektorinnen“.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „und Honorarprofessorinnen“ angefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „oder Honorarprofessorinnen“ und nach den Worten „eines hauptamtlichen Professors“ die Worte „oder einer hauptamtlichen Professorin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Konrektors oder Dekans“ durch die Worte „einer Rektorin, eines Konrektors, einer Konrektorin oder eines Dekans oder einer Dekanin“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zum Honorarprofessor“ die Worte „oder zur Honorarprofessorin“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Satz 1 gilt entsprechend für eine Verpflichtung zur Kunstausübung oder zur Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach der Zahl „1“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „eines Honorarprofessors“ die Worte „oder einer Honorarprofessorin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „berufenen Professor“ die Worte „oder einer solchen Professorin“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „der Honorarprofessor“ die Worte „oder die Honorarprofessorin“ eingefügt und die Worte „seinen Verpflichtungen“ durch die Worte „den Verpflichtungen“ ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen“ gestrichen, die Worte „der Beauftragte“ durch die Worte „der Verzicht“ und das Wort „verzichtet“ durch die Worte „erklärt wurde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „des Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“, nach den Worten „den Studiendekan“ ein Komma und die Worte „die Studiendekanin“ und nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „oder eine solche Hochschullehrerin“ eingefügt.
24. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „§ 165 b Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Beamten-gesetzes“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Beam-tengesetzes“ ersetzt.
25. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“, nach den Worten „besondere Aufgaben“ ein Komma und die Worte „der Lektorinnen“, nach dem Wort „Mitarbeiter“ jeweils die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „dem Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ und nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ eingefügt.
26. In den Überschriften zu Teil III Kapitel 3 und § 30 werden nach dem Wort „Mit-arbeiter“ jeweils die Worte „und Mitarbeiterinnen“ angefügt.
27. In § 30 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt und nach dem Wort „Beamten“ das Komma und die Worte „Angestell-ten und Arbeiter“ durch die Worte „und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
28. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 2 des Bre-mischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien-

und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.

(2) Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert."

29. In der Überschrift zu Teil IV wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Jeder Deutsche“ die Worte „und jede Deutsche“ eingefügt, die Worte „von ihm gewählten“ durch die Worte „selbst gewählten“ ersetzt und nach den Worten „wenn er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.

31. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „Abiturprüfung für“ die Worte „Nichtschülerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „3“ ein Komma und die Angabe „3 a“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 bis 3 hat auch, wer

1. eine Meisterprüfung bestanden hat,

2. eine nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung absolviert und eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung bestanden hat,

3. einen Bildungsgang einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder einen nach Aufnahmevoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel vergleichbaren Bildungsgang absolviert und jeweils die Abschlussprüfung bestanden hat,

4. über einen Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42 a der Handwerksordnung verfügt, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat oder

5. über einen Abschluss nach vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe verfügt.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft ist ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten für die erforderliche Feststellung der Vergleichbarkeit festzulegen und die Vergleichbarkeit bestimmter Bildungsgänge festzustellen."

d) In Absatz 4 Satz 1 und den Absätzen 8 und 9 werden nach dem Wort „Bewerber“ jeweils die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

e) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ eingefügt.

32. § 34 erhält folgende Fassung:

„ § 34

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Eintragung in die Immatrikulationsliste der Hochschule für einen Studiengang. Für einen weiteren Studiengang kann nur

immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und dadurch andere Bewerber und Bewerberinnen nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Hochschulkooperationen können Studierende auch an mehreren Hochschulen immatrikuliert sein; dies wird in der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen.

(2) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule und zum gewählten Studium zugelassen. Die Immatrikulation ist auf den ersten Teil des Studiengangs zu beschränken, soweit an einer Hochschule für diesen eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile des Studiengangs besteht; es muss gewährleistet sein, dass die Studierenden ihr Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes fortsetzen können.

(3) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden für ein Promotionsstudium als Doktoranden oder Doktorandinnen an der Hochschule immatrikuliert. Die Immatrikulation kann nach näherer Bestimmung der Immatrikulationsordnung in einer gesonderten Immatrikulationsliste erfolgen. Die Hochschule stellt die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen sicher. Sie soll ihnen forschungsorientierte Studien anbieten und den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Meisterschüler und Meisterschülerinnen sowie Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste mit der Maßgabe, dass die Hochschulen die künstlerische Betreuung sicherstellen.

(4) Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden in der Regel zum Wintersemester immatrikuliert.

(5) In allen Angelegenheiten der Immatrikulation entscheidet der Rektor oder die Rektorin."

33. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Immatrikulation mit Kleiner Matrikel

(1) Die Hochschulen können Bewerber und Bewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 33, die entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, jeweils für die Dauer eines Semesters, insgesamt jedoch längstens für vier Semester, für einen Studiengang mit Kleiner Matrikel immatrikulieren, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie innerhalb von zwei Jahren die Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen.

(2) Die Immatrikulation für ein Probestudium ist nur zum ersten Fachsemester des betreffenden Studiengangs möglich. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation nach § 34 Absatz 1 und zugleich über die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Probestudium auf das weitere Studium.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in modularisierten Studiengängen auf der Grundlage von Leistungspunkten entsprechend. Ein Semester entspricht in der Regel jeweils 30 Leistungspunkten.

(4) Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnungen. Einzelheiten zum Probestudium können auch in einer eigenen Probestudiums-Ordnung geregelt werden."

34. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach den Worten „den Bewerbern“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 werden nach den Worten „des Studienbewerbers“ die Worte „oder der Studienbewerberin“ eingefügt.

35. In § 37 Absatz 1 und 2 werden nach den Worten „der Studienbewerber“ jeweils die Worte „oder die Studienbewerberin“ eingefügt und in Absatz 1 Nummer 3 nach den Worten „für den er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

36. In § 39 werden die Worte „Der Student muss“ durch die Worte „Die Studierenden müssen“ ersetzt.

37. In § 40 Satz 1 werden die Worte „Der Student kann“ durch die Worte „Die Studierenden können“ ersetzt.

38. § 41 erhält folgende Fassung:

„ § 41

Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie Gasthörer und Gasthörerinnen

(1) Die Hochschulen können Studierende anderer Hochschulen jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörer oder Nebenhörerinnen zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Die Zugelassenen sind berechtigt, in den entsprechenden Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Hochschulen können Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Studierende sind, als Gasthörer oder Gasthörerinnen zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen.

(3) Das Nähere bestimmen die Immatrikulationsordnungen.“

39. In § 42 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „ein Studierender“ durch das Wort „Studierende“, die Worte „als Anstifter oder Gehilfe teilnimmt“ durch die Worte „teilnehmen, dazu anstiften“ und wird das Wort „zuwiderhandelt“ durch das Wort „zuwiderhandeln“ ersetzt und die Worte „ in Satz 1“ gestrichen.

40. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „und Studienbewerberinnen“ eingefügt und das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte und „Bewerberinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „als Student“ ersetzt durch die Worte „ als Studierende oder Studierender“.

41. In der Überschrift zu Teil IV Kapitel 2 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

42. § 45 erhält folgende Fassung:

„ § 45

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein Mandat wahr. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer nachfolgend unter Satz 4 Nummer 1 bis 6 beschriebenen Aufgaben Medien aller Art nutzen. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
2. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
3. im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderung der politischen Bildung der Studierenden,
4. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
5. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
6. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Grundordnung. Sie kann sich weitere Satzungen geben. Die Grundordnung und die weiteren Satzungen bedürfen der

Genehmigung des Rektors oder der Rektorin. Satzungen und Satzungsänderungen werden vom Studierendenrat mit Mehrheit, die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Vor Beschlussfassung kann der Studierendenrat eine Abstimmung in der Studierendenschaft durchführen.

(4) Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss. Die Grundordnung kann weitere Organe vorsehen.

(5) Dem Studierendenrat gehören 25 Studierende an. Sind an einer Hochschule weniger als 1000 Studierende immatrikuliert, verringert sich die Zahl der Mitglieder auf 15.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich; rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur schriftlich von der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin abgegeben werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin und zwei weiteren Referenten oder Referentinnen. Die Grundordnung kann darüber hinaus bis zu sieben weitere Referenten oder Referentinnen vorsehen; sie bestimmt ihre Funktion.

(7) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an angegliederten Bildungsgängen entsenden zwei Personen in den Studierendenrat und eine Person in den Allgemeinen Studierendenausschuss. Sie haben in ihren Angelegenheiten volles Stimmrecht, im Übrigen nur beratende Stimme.

(8) § 99 Absatz 1 ist auf Wahlen innerhalb der Studierendenschaft mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Studierendenschaft durch Satzung.

(9) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.

(10) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats, das auch insoweit der Rechtsaufsicht des Senators für Bildung und Wissenschaft unterliegt. Unbeschadet der Regelungen des § 111 Absatz 9 ist das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht berechtigt, die Studierendenschaft zur recht- und gesetzmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuhalten. Werden Beiträge nach § 46 für Zwecke verwandt, die nicht zu den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 45 gehören, kann das Rektorat befristet die von der Landeshauptkasse Bremen eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung."

43. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“, werden die Worte „Einnahmen der Studentenschaft“ durch die Worte „Einnahmen der Studierendenschaft“ und die Worte „von der Studentenschaft“ durch die Worte „von ihr“ ersetzt.

44. § 47 erhält folgende Fassung:

„ § 47

Haushaltswirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die Vorschriften des Teils VI der Landshaushaltsordnung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Absatz 3 der Landshaushaltsordnung tritt der Rektor oder die Rektorin an die Stelle der senatorischen Behörden. Der Rektor oder die Rektorin kann die kaufmännische Buchführung gemäß § 110 der Landshaushaltsordnung zulassen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung und dem Rektor oder der Rektorin zur Genehmigung vor. Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit Ablauf des Wintersemesters.

(3) Die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist am Ende eines jeden Wintersemesters zu prüfen. Scheidet der Finanzreferent oder die Finanzreferentin während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Die Prüfung wird von mindestens drei vom Studierendenrat zu wählenden Studierenden oder von einer vom Studierendenrat zu bestimmenden, zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person vorgenommen. Sind an einer Hochschule mehr als 7500 Studierende immatrikuliert, ist die Prüfung von einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person durchzuführen. Der Bericht über die Prüfung ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters, im Fall des Satzes 2 innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Ausscheiden vorzulegen. Der Rektor oder die Rektorin ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

(4) Der Studierendenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors oder der Rektorin.

(5) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft.

(6) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten haftet nur dieses Vermögen."

45. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ und werden die Worte „als Teilnehmer der einzelnen Lehrveranstaltung“ durch die Worte „zur Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen einschließlich des Rechts auf“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.

46. In § 50 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das „Studierenden“ ersetzt.

47. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch die Worte „Studienbewerberinnen sowie Studierende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Studenten in seinem“ durch die Worte „die Studierenden in ihrem“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

48. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dem Studenten“ durch die Worte „den Studierenden“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Der Student soll“ durch die Worte „Die Studierenden sollen“ ersetzt.

49. In § 55 Absatz 2 wird das Wort „Studentenzahlen“ durch das Wort „Studierendenzahlen“ ersetzt.

50. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerbern“ die Worte „und Studienbewerberinnen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „der Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.

51. In § 60 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „steht Bewerber“ durch die Worte „steht Personen“ und die Worte „solchen Bewerber“ durch das Wort „denen“ ersetzt.

51a. § 61 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen werden, sind zu benoten, die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können benotet werden.“

52. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 werden nach den Worten „studentischer Vertreter“ die Worte „oder studentischer Vertreterinnen“ eingefügt und die Worte „Studenten als Zuhörer“ durch die Worte „Studierenden als Zuhörende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschaftler“ die Worte „oder Wissenschaftlerinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzern“ die Worte „oder Beisitzerinnen“ eingefügt,

cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Überschreitet ein Studierender“ durch die Worte „Überschreiten Studierende“, die Worte „so wird er“ durch die Worte „so werden sie“ und die Worte „kann der Studierende“ durch die Worte „können die Studierenden“ ersetzt.

53. § 64 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 8 werden die Worte „den Betroffenen“ durch die Worte „die Betroffenen“ ersetzt.

b) In Satz 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit die Aufgabe nicht nach den §§ 4 und 12 übertragen ist.“

c) Es werden folgende Sätze 11 bis 13 eingefügt:

„Wird ein Hochschulgrad, eine Hochschultätigkeitsbezeichnung oder ein Hochschultitel abweichend von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 9 geführt oder ist der Inhaber oder die Inhaberin wegen einer Straftat, die ihn oder sie als eines akademischen Grades, Titels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung unwürdig erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden, kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die Führung untersagen und die sofortige Vollziehung der Untersagung anordnen. Auf Verlangen des Senators für Bildung und Wissenschaft hat derjenige oder diejenige, der oder die einen Hochschulgrad, eine Hochschultätigkeitsbezeichnung oder einen Hochschultitel führt, die Berechtigung urkundlich nachzuweisen.“

d) Der bisherige Satz 11 wird Satz 14.

54. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Aufgrund der Promotion verleiht die Universität den Doktorgrad. Die Universität Bremen hat das Recht zur Promotion. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13 a eingerichteten sonstigen

Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.

(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen erworben hat. Besonders qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss können auf der Grundlage eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

(3) In Promotionsverfahren eines Fachhochschulabsolventen oder einer Fachhochschulabsolventin sind besonders qualifizierte Fachhochschulprofessoren oder Fachhochschulprofessorinnen zu beteiligen. Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen. Die besondere Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist dann gegeben, wenn ihre wissenschaftlichen, forschungsorientierten Leistungen denen auf einer Universitätsprofessur zu erbringenden Leistungen vergleichbar sind oder sie durch eine besondere berufliche Forschungspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten in Promotionsverfahren nach Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Fachhochschulprofessoren oder Fachhochschulprofessorinnen beteiligt werden können. Die Hochschulen können dazu eine Einzelfallregelung treffen oder eine allgemeine Kooperationsvereinbarung abschließen.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 haben die Promotionsordnungen der Hochschulen zu regeln, insbesondere

1. die Zulassung zur Promotion,
2. die Durchführung des Prüfungsverfahrens und die Bestellung von Gutachtern oder Gutachterinnen, Betreuern oder Betreuerinnen und Prüfern oder Prüferinnen,
3. das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 2, einschließlich der Festlegung der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen,
4. die Beteiligung von Fachhochschulprofessoren oder Fachhochschulprofessorinnen einschließlich des Nachweises der besonderen Qualifikation nach Absatz 3.

(5) § 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Befähigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wird durch die Vorlage einer Dissertation und durch ein Kolloquium nachgewiesen. Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden. Wenn die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden ist, muss der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein."

55. § 66 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Habilitierte können selbstständig lehren (Lehrbefugnis). Sie haben das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen, solange die Lehrbefugnis besteht. Für den Verlust der Lehrbefugnis gilt § 25 Absatz 4 entsprechend.“

56. § 67 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen können für besondere Verdienste um die Hochschule die Würde eines Ehrenbürgers, einer Ehrenbürgerin oder einer Ehrensensatorin, eines Ehrensensors oder andere akademische Ehrungen verleihen.“

57. In § 68 a Satz 1 werden nach dem Wort „Studiendekanen“ die Worte „und Studiendekaninnen“ eingefügt.

58. In § 69 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „und externe Berater“ gestrichen und nach dem Wort „Qualitätsmanagements“ die Worte „unter Einbeziehung externer Beratung“ eingefügt.

59. In § 72 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „externer Sachverständiger durch die Worte „durch externe Sachverständige“ ersetzt.

60. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „des Mittelgebers“ durch die Worte „der Mittel gebenden Stelle“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „der Mitarbeiter“ die Worte „oder die Mitarbeiterin“ eingefügt.

61. § 77 erhält folgende Fassung:

„ § 77

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung

- (1) Die Kunstausübung umfasst die Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken.
- (2) Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden künstlerische Formen und Ausdrucksmittel kunsttheoretisch, künstlerisch-praktisch und methodisch entwickelt.
- (3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

62. In § 78 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.

63. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Grundordnung der Hochschule“ ein Komma und die Worte „die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen“ eingefügt und nach den Worten „des Rektors“ jeweils die Worte „oder der Rektorin“, nach dem Wort „Konrektoren“ die Worte „oder Konrektorinnen“ und nach den Worten „des Kanzlers“ die Worte „oder der Kanzlerin“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „und Vertreterinnen“ eingefügt,
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dekane“ die Worte „und Dekaninnen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Studentenausschusses“ durch das Wort „Studierendenausschusses“ ersetzt.

64. § 81 erhält folgende Fassung:

„ § 81

Aufgaben des Rektorats und des Rektors oder der Rektorin

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, ein bis drei Konrektoren oder Konrektorinnen und dem Kanzler oder der Kanzlerin. Der Rektor oder die Rektorin führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll. Das Rektorat regelt die Geschäftsverteilung, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt ist, durch eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz keinem anderen Organ zuweist. Unter Beachtung der Beschlüsse des Akademischen Senats und der Grundsätze des Rektors oder der Rektorin sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft leitet es

die Hochschule. Es verteilt die Stellen und Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen und Belastungen in Forschung und Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Es legt jährlich gegenüber dem Akademischen Senat Rechenschaft ab. Es nimmt seine Rechte und Pflichten nach § 18 in Berufungsverfahren wahr. Das Rektorat übt seine Rechte zur Einrichtung einer hochschulübergreifenden gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 13 sowie seine Rechte im Rahmen der Reformklausel nach § 13 a aus. Es kann zu allen Angelegenheiten der Hochschule Stellung nehmen. Es sorgt zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für das Zusammenwirken ihrer Organe, Organisationseinheiten und Mitglieder. Es unterrichtet die Organe über die wichtigen Angelegenheiten und hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist es über alle Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Er oder sie bestimmt die Anzahl der Konrektoren oder Konrektorinnen unter Beachtung von § 81 Absatz 1 Satz 1 sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie sowie den Kanzler oder die Kanzlerin nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat. Er oder sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er oder sie kann einzelne Mitglieder der Hochschule für bestimmte Bereiche mit der internen Ausübung des Hausrechts betrauen. Das Recht, um Amtshilfe zu ersuchen oder einen Strafantrag wegen Verletzung des Hausrechts zu stellen, bleibt dem Rektor oder der Rektorin vorbehalten. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet auf Vorschlag der Dekane und Dekaninnen nach § 89 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 über alle Fragen der Gewährung von Leistungsbezügen, soweit diese Entscheidungen durch Rechtsverordnung der Hochschule übertragen worden sind. Der Rektor oder die Rektorin kann auch ohne Vorschlag eines Dekans oder einer Dekanin über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung gegeben sind.

(4) Der Rektor oder die Rektorin ist verpflichtet, Entscheidungen oder Maßnahmen von Organen und Gremien, die er oder sie für rechtswidrig hält, binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme unter Angabe der Gründe zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt die Beanstandung erfolglos, so entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. Die Beanstandung entfällt spätestens drei Monate nach dem Widerspruch des Organs oder Gremiums, wenn bis dahin keine andere Entscheidung erfolgt ist.

(5) Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe die kurzfristige Einberufung eines jeden Organs und Gremiums fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. Der Rektor oder die Rektorin kann eine angemessene Frist zur Beratung und Entscheidung setzen.

(6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Rektor oder die Rektorin anstelle des zuständigen Organs Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er oder sie unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich. Das zuständige Organ kann die Maßnahme durch eine eigene Regelung der Angelegenheit aufheben oder abändern; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Der Rektor oder die Rektorin kann Verfahrensweisen und Entscheidungen von Organen und Gremien, die geeignet sind, der Hochschule erheblichen Schaden zuzufügen, unter Angabe der Gründe beanstanden. Auf Antrag des Rektors oder der Rektorin hat sich der Akademische Senat mit der Beanstandung zu befassen."

65. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Rechtsstellung des Rektors oder der Rektorin

(1) Die Rektoren oder Rektorinnen der Universität und der Hochschule Bremen üben ihr Amt hauptberuflich aus; die Rektoren oder Rektorinnen der Hochschule Bremerhaven und der Hochschule für Künste können das Amt hauptberuflich ausüben. Die Rektoren und Rektorinnen können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(2) Soweit die Rektoren oder Rektorinnen ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, werden sie für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von ihren sonstigen Aufgaben befreit.

(3) Nicht in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Rektoren oder Rektorinnen sind nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin weiterzuführen.

(4) Rektoren und Rektorinnen können nicht in Organe der Hochschule gewählt werden."

66. § 83 erhält folgende Fassung:

„ § 83

Wahl des Rektors oder der Rektorin

(1) Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin stellt der Akademische Senat nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat kann eine Findungskommission einsetzen, in der die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(2) Die Rektoren oder Rektorinnen der Hochschulen werden vom jeweiligen Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt und vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere zum hochschulinternen Auswahlverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung. Zum Rektor oder zur Rektorin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Der Rektor oder die Rektorin kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats abgewählt werden, indem gleichzeitig ein kommissarischer Rektor oder eine kommissarische Rektorin aus der Mitte der Professorenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird."

67. § 84 erhält folgende Fassung:

„ § 84

Konrektoren und Konrektorinnen

(1) Die Konrektoren und Konrektorinnen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch die Geschäftsordnung sowie der Entscheidungen des Rektorats eigenverantwortlich wahr.

(2) Die Konrektoren und Konrektorinnen werden vom Rektor oder der Rektorin nach Maßgabe des § 81 Absatz 3 Satz 2 bestellt. § 83 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Der Rektor oder die Rektorin kann bestimmen, dass ein oder mehrere Konrektoren oder Konrektorinnen ihr Amt hauptberuflich ausüben. In diesem Fall hat eine öffentliche Ausschreibung und ein förmliches Auswahlverfahren stattzufinden. Satz 1 gilt entsprechend. Hauptberufliche Konrektoren und Konrektorinnen können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(3) Die Konrektoren und Konrektorinnen können vom Rektor oder von der Rektorin aus ihrem Amt abberufen werden, wenn zugleich die Neubestellung eines anderen Konrektors oder einer anderen Konrektorin unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2 erfolgt. Während ihrer Amtszeit werden sie zur Wahrnehmung ihrer Rektoratsaufgaben angemessen von ihren sonstigen Aufgaben befreit. Die Geschäftsordnung regelt ihre Vertretung untereinander und im Verhältnis zum Rektor oder zur Rektorin und zum Kanzler oder zur Kanzlerin, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft."

68. § 85 erhält folgende Fassung:

„ § 85

Kanzler oder Kanzlerin

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler oder die Kanzlerin die Hochschulverwaltung und ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der

Beschlüsse des Rektorats und des Akademischen Senats. Er oder sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung die für die Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendigen Dienstleistungsfunktionen wahrnimmt und übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Dienstleistungsbereichs aus.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin bereitet für das Rektorat den Vorschlag zur Aufstellung des Haushaltsplans und einen Vorschlag für die Mittelzuweisung nach § 15 Absatz 1 vor. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt und kann in dieser Eigenschaft Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so berichtet das Rektorat dem Senator für Bildung und Wissenschaft.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor oder der Rektorin der Hochschule gemäß § 81 Absatz 3 in der Regel für einen befristeten Zeitraum von acht Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Kanzler oder die Kanzlerin kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden."

69. Es wird folgender § 85 a eingefügt:

„ § 85a

Weiterbeschäftigung von Rektoratsmitgliedern

Hauptamtlichen Mitgliedern des Rektorats, die neben ihrem Beamten- oder Angestelltenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, kann eine Tätigkeit an ihrer oder einer anderen Hochschule oder im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach Beendigung ihrer Amtszeit im Rektorat einer Hochschule angeboten werden. Das Angebot setzt ein Einvernehmen der senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft und der betreffenden Hochschule voraus. Das Angebot kann mit der Bestellung zum Rektoratsmitglied oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens am letzten Tag der Amtszeit, erfolgen. Die angebotene Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit, auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden Angestelltenverhältnis. Sind die Einstellungs Voraussetzungen nach § 116 BremBG erfüllt, kann die Berufung auf eine Professur unter Beachtung von § 18 Abs. 1 S. 3 BremHG nach Beendigung der Amtszeit angeboten werden. Es gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend."

70. In § 86 Absatz 3 werden nach den Worten „der Dekan“ die Worte „oder die Dekanin“ und nach den Worten „der Studiendekan“ die Worte „oder die Studiendekanin“ eingefügt.

71. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „fachspezifische Teile der“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „und Honorarprofessorinnen“ eingefügt.
- c) In Satz 1 Nummer 7 werden den Worten „Bezeichnung „Professor““ die Worte „oder „Professorin““ und nach dem Wort „Privatdozenten“ die Worte „oder Privatdozentinnen“ eingefügt.
- d) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Studiendekan“ die Worte „oder der Studiendekanin“ eingefügt.

72. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „oder Vertreterinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „ein Vertreter“ die Worte „oder eine Vertreterin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „vom Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ eingefügt.

73. § 89 erhält folgende Fassung:

„ § 89

Dekanat

(1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft einen Dekan oder eine Dekanin und auf deren Vorschlag einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft und wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 21 einen Studiendekan oder eine Studiendekanin für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerschaft. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan oder die Dekanin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Studiendekan oder die Studiendekanin bilden das Dekanat.

(2) Das Dekanat leitet den Fachbereich, setzt im Übrigen die Entscheidungen des Fachbereichsrats um und ist ihm verantwortlich. Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und in überregionalen fach- und studiengangsspezifischen Gremien. Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und im Dekanat. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans oder der Dekanin, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors oder der Rektorin, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fachbereichsrats insbesondere über abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat nach § 105 a Absatz 3 und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen von Hochschulentwicklungsplänen nach § 103. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Sie kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. Dem Studiendekan oder Studiendekanin können weitere als die in Absatz 4 genannten Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet über

1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen der Befugnisse nach § 87 Satz 2,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51,
3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder die Dekanin oder der Rektor oder die Rektorin als Dienstvorgesetzte zuständig sind.

Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fachbereichsrats zu beachten. Er oder sie wirkt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an den Entscheidungen der anderen Organe des Fachbereichs mit, unterbreitet dem Dekan, der Dekanin oder dem Dekanat Vorschläge für den Einsatz von Mitteln, Stellen und Einrichtungen für die Lehre, koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Studienkommissionen und ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Er oder sie ist für die Erstellung des Lehrberichts und die angemessene Berücksichtigung studentischer Interessen verantwortlich.

(5) Der Dekan oder die Dekanin legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 3 über

1. die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
2. die Mittelbewirtschaftung,

3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots entsprechend der Prüfungsordnung und dem Musterstudienplan auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen.

Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan oder die Dekanin anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er oder sie unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan oder der Dekanin können durch Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(6) Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans oder der Studiendekanin oder des Fachbereichsrats, die der Dekan oder die Dekanin für rechtswidrig hält, sind zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, erfolgt ein Bericht an den Rektor oder die Rektorin.

(7) Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig den oder die Nachfolger wählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(8) Der Fachbereichsrat kann zum Zeitpunkt der Wahl nach Absatz 1 für die Dauer der dort vorgesehenen Amtsperiode beschließen, von der Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin abzusehen. Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt."

74. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „der Studiendekan“ die Worte „oder die Studiendekanin“ eingefügt und wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „dem Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ eingefügt.

75. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Angehörige der Hochschullehrerschaft“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wissenschaftler“ die Worte „oder Wissenschaftlerinnen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.

76. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „einem Hochschullehrer“ die Worte „oder einer Hochschullehrerin“ und nach dem Wort „Hochschullehrern“ die Worte „oder Hochschullehrerinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ ersetzt, nach den Worten „vom Rektor“ die Worte „oder der Rektorin“ und nach den Worten „vom Dekan“ die Worte „oder der Dekanin“ eingefügt und wird das Wort „diesem“ durch die Worte „der bestellenden Person“ ersetzt.

77. In § 96 Satz 1 werden nach den Worten „Der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.

78. § 96 b erhält folgende Fassung:

„§ 96 b

Direktor oder Direktorin

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, der oder die dem Rektor oder der Rektorin der Universität verantwortlich ist.

(2) Durch Rechtsverordnung des Senats erhält der Direktor oder die Direktorin die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den in der Staats- und Universitätsbi-

bibliothek tätigen Bediensteten. In diesem Fall ist der Direktor oder die Direktorin für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek die Dienststellenleitung im Sinne des § 8 Bremisches Personalvertretungsgesetz; höherer Dienstvorgesetzter oder höhere Dienstvorgesetzte ist der Rektor oder die Rektorin der Universität. Bei einer Regelung nach Satz 1 entscheidet abweichend von § 15 Absatz 5 der Direktor oder die Direktorin über die Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Staats- und Universitätsbibliothek.

(3) Dem Direktor oder der Direktorin obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten des § 109 Absatz 3 in Verbindung mit § 96 c.

(4) Der Direktor oder die Direktorin wird nach einer öffentlichen Ausschreibung und der Durchführung eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor oder der Rektorin der Universität Bremen bestellt. Die Rektoren oder Rektorinnen der anderen Hochschulen erhalten vor der Bestellung durch den Rektor oder die Rektorin der Universität die Möglichkeit der Stellungnahme."

79. In § 96 c Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „der Rektoren“ die Worte „oder Rektorinnen“ eingefügt.
80. In § 96 d Satz 2 werden nach den Worten „der Verwaltungsleiter“ die Worte „oder die Verwaltungsleiterin“ und nach dem Wort „Beauftragter“ die Worte „oder Beauftragte“ eingefügt.
81. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.“
 - b) In Satz 6 werden die Worte „Gruppe der Hochschullehrer“ durch das Wort „Hochschullehrergruppe“ ersetzt.
82. In § 99 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden nach dem Wort „Vertreter“ jeweils die Worte „und Vertreterinnen“ eingefügt.
83. § 100 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „eines Bewerbers“ die Worte „oder einer Bewerberin“ und nach dem Wort „Stellenbewerbern“ die Worte „oder Stellenbewerberinnen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Verfassers“ die Worte „oder der Verfasserin“ und nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder Bewerberinnen“ eingefügt.
84. In § 101 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Sprecher“ die Worte „oder die Sprecherin“ eingefügt.
85. In § 103 Satz 2 werden die Worte „Stellen für Hochschullehrer und“ durch die Worte „Hochschullehrerstellen sowie Stellen für“ ersetzt.
86. § 105 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „des Gleichstellungsauftrags“ die Worte „auch bei Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen und Berufungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Rektoren“ die Worte „oder Rektorinnen“ eingefügt.
87. In § 106 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „jeden“ durch das Wort „alle“ ersetzt, nach dem Wort „soweit“ das Wort „der“ gestrichen und das Wort „studiert“ durch das Wort „studieren“ ersetzt.
88. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „als Gasthörer“ durch die Worte „in Gasthörer-schaft“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 wird das Wort „Studentenschafts-“ durch das Wort „Studierendenschafts-“ und das Wort „Gasthörer“ durch das Wort „Gasthörerschaft“ ersetzt und nach den Worten „die der“ die Worte „oder die“ eingefügt.
89. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „den Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „vom Rektor“ jeweils die Worte „oder der Rektorin“ eingefügt.
90. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „oder die Rektorin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „oder Vertreterinnen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 9 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.
91. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine umfassende, sachverständige Qualitätsprüfung vorgenommen wird, die in der Regel durch eine vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmte unabhängige Einrichtung im Rahmen eines Akkreditierungsprozesses erfolgt, und die erforderlichen Qualitätsstandards dauerhaft eingehalten werden. Dies gilt auch für die von der Hochschule angebotenen Studiengänge.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Feststellungen eines Sachverständigen“ durch das Wort „Sachverständigenfeststellungen“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Bezeichnung „Professor““ die Worte „oder „Professorin““ und nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „oder Honorarprofessorinnen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „die Senatorin“ durch die Worte „der Senator“ ersetzt.
92. In § 114 Satz 1 werden nach dem Wort „Absolventen“ die Worte „und Absolventinnen“ und nach den Worten „Hochschule Bremen“ die Worte „sowie an Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Elementarpädagogik, mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Universität Bremen“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 – 2042-a-6), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Professorinnen und Professoren, die nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des Satzes 1 erhalten.“

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung gewährt werden. Als laufende monatliche Zahlung können sie befristet oder unbefristet vergeben werden.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Hochschule auf der Grundlage der nach § 7 zu erlassenden Hochschulordnung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Funktionsleistungsbezüge können auch gewährt werden, wenn und solange ein Professor oder eine Professorin zugleich die Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung wahrnimmt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „in Fällen des Absatzes 1 Satz 3 im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung.“
4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Erklärung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen von Rektoren und Rektorinnen und hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien der Hochschulen erfolgt durch den Senator für Bildung und Wissenschaft. Für die übrigen Professoren und Professorinnen erfolgt die Erklärung der Ruhegehaltsfähigkeit von besonderen Leistungsbezügen auf Vorschlag der Dekane oder Dekaninnen durch die Rektoren oder Rektorinnen der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft. Näheres regelt die nach § 7 zu erlassende Hochschulordnung. § 4 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltsfähig zu erklärenden Leistungsbezüge kann höchstens bis zu insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts betragen. Bis zur Dezentralisierung der Versorgungslasten vereinbaren der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Finanzen, unter welchen Voraussetzungen die Erklärung der Ruhegehaltsfähigkeit grundsätzlich möglich ist.“

Artikel 10

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verpflichtung“ die Worte „oder aufgrund eines Angebots nach § 85 a des Bremischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Dem § 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Professorinnen und Professoren, die nach § 77 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Leistungsbezüge gewährt werden.“

(6) In Ersetzung des § 33 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sind unbefristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August

2006 geltenden Fassung ruhegehaltstfähig, soweit sie für ruhegehaltstfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sind ruhegehaltstfähig, soweit sie für ruhegehaltstfähig erklärt und wiederholt vergeben wurden sowie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Die Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltstfähig zu erklärenden Leistungsbezüge kann höchstens bis zu insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts betragen. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren ganz oder teilweise berücksichtigt werden."

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen.“

Artikel 13

Neufassung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, der Kapazitätsverordnung und der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes, des Gesetzes über das Studentenwerk Bremen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, der Kapazitätsverordnung sowie der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Hochschulreformgesetz

A. Allgemeines

Die Änderungen des Bremischen Hochschulreformgesetzes, die schwerpunktmäßig das Bremische Hochschulgesetz grundlegend novelliert haben, bedingen Folgeänderungen in den ebenfalls berührten Gesetzen und Verordnungen, die die hochschulrechtlichen Neuregelungen aufnehmen und flankieren müssen, um ihre Wirkung entfalten zu können. Zugleich wird damit konsequent von den neuen Möglichkeiten und Zuständigkeiten nach der Durchführung der Föderalismusreform I Gebrauch gemacht.

Im Studentenwerksgesetz sind Regelungen erforderlich, um im Gefolge des Bremischen Studienkontingenzgesetzes aufgetretenen Missbrauch bei Beurlaubungen entgegenzuwirken. Hinsichtlich der Dienstleistungen, die das Studentenwerk neben seinen originären Aufgaben gegenüber den Studierenden nicht nur seinen eigenen Bediensteten, sondern auch den Bediensteten der Hochschulen und gegebenenfalls auch Dritten gegenüber gegen Entgelt erbringen kann, wird dem Studentenwerk ein größerer Autonomiespielraum gewährt.

Im Hochschulzulassungs-, Vergabe- und Kapazitätsrecht wird einerseits von der Aufgabe der Zuständigkeit des Bundes für die Regelungen des Hochschulzugangsrechts und andererseits von der Öffnung für landesrechtliche Regelungen durch den neuen

Staatsvertrag für die Vergabe von Studienplätzen, der durch Landesgesetz umgesetzt wird, Gebrauch gemacht. Nach neuem Recht ist es künftig nicht mehr erforderlich, die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung festzusetzen. Der Landesgesetzgeber kann über die Grundsätze der Kapazitätsfestsetzung in Studienangeboten, die nicht zentral, sondern nur örtlich, zulassungsbeschränkt sind, im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen selbst entscheiden und ist insoweit nicht an die Grundsätze aus dem Staatsvertrag gebunden. Dies ermöglicht die Berücksichtigung auch qualitätsorientierter Schwerpunktsetzung der Hochschulen neben dem Gedanken der erschöpfenden Nutzung der Kapazitäten und wird damit dem Wettbewerb der Hochschulen und der Exzellenzbildung besser gerecht und erlaubt eine passgenauere und flexiblere Handhabung der Festlegung von Ausbildungskapazitäten. Auch angesichts des Hochschulpaktes und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Verfassungsrechts darf die Neuregelung in der Gesamtbetrachtung allerdings nicht zu einer grundlegenden Verringerung von Ausbildungskapazitäten führen. Zwischen den Parametern Qualität und Quantität ist hier ein tragfähiger Ausgleich durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen herbeizuführen. Zugleich ist dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit Rechnung zu tragen, soweit Studientgelte oder Studiengebühren gezahlt werden.

Das Hochschulzulassungsrecht ermöglicht zudem erstmals eine erleichterte Zulassung für Studienbewerber und -bewerberinnen mit Migrationshintergrund, soweit sie über bilinguale Sprachkenntnisse auf einem anerkannten Level verfügen. An Absolventen und Absolventinnen mit derartigen Befähigungen besteht erhöhter Bedarf, insbesondere in den Lehramtsfächern.

Auch die Verordnung über den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter bedarf der Anpassung an die neuen Studienstrukturen und die Neuregelungen der allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang sowie der Anpassung an den Grundsatz, die Regelungsdichte seitens des Gesetzgebers deutlich zurückzunehmen und die Hochschulsatzungsautonomie zu stärken.

Zugleich wird der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter durch nochmalige Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes deutlich erleichtert, indem Studieninteressierten mit Meisterabschluss oder vergleichbarer beruflicher Qualifikation sowie Inhabern von Fortbildungsabschlüssen nach mindestens 400 Unterrichtsstunden und Inhabern von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe eine direkte und allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt wird. Mit der neuerlichen Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes, umgesetzt auch in der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung, wird den Hochschulen im Bereich der Berufs- und BleibeLeistungsbezüge die Entscheidungskompetenz übertragen und damit einem Petitum der Hochschulen entsprochen. Berufs- und BleibeLeistungsbezüge können künftig auch dann gewährt werden, wenn ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung beantragt wird. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, von der neuen Besoldungsstruktur Gebrauch zu machen. Zugleich werden FunktionsLeistungsbezüge ausdrücklich auch für Kooperationsprofessoren und -professorinnen ermöglicht, die ihre Forschungsverpflichtung gemäß Berufsvereinbarung nicht an der Hochschule, sondern durch die Leitung einer Forschungseinrichtung erfüllen. Die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge wird neu geordnet und der Umstand berücksichtigt, dass die Ruhegehaltsfähigkeit ein ernst zu nehmender Faktor im Wettbewerb der Hochschulen um hoch qualifizierte Professoren und Professorinnen ist. Den meisten anderen Bundesländern folgend, wird auch in Bremen für besonders qualifizierte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Option eines *tenure track*, also Berufung auf eine ordentliche Professur ohne erneute Ausschreibung, eröffnet und damit einem weiteren dringenden Anliegen der Universität Bremen entsprochen. Die Regelung hat Ausnahmecharakter. Für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler, die sich erfolgreich einem strengen Qualitätsprüfungsverfahren anerkannter staatlicher beziehungsweise staatlich unterstützter Forschungs- und Forschungsförderorganisationen gestellt haben und denen für eine begrenzte Zeit eine Nachwuchsgruppenleitung, zum Beispiel von der Max-Planck-Gesellschaft, übertragen wird, kann die kooperierende Universität Bremen für die Dauer der Leitungstätigkeit die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen, ohne dass damit ein beamtenrechtliches Verhältnis begründet würde. Entsprechend der neuen Studienstruktur mit Bachelor- und Masterangeboten – sowohl an der Universität als auch an den Fachhochschulen – wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion erweitert und

qualifizierten Fachhochschullehrern regelhaft die Beteiligung an derartigen Promotionsverfahren eröffnet. Auch die Regelungen zur Gleichstellung von Frau und Mann werden neu justiert und die 2007 eingeführte flexible Frauenquote durch eine fixe 40%-Quote für alle Wahlgremienbesetzungen der Hochschulen nach dem Vorbild Niedersachsens ersetzt sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungsparameter im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag nochmals konkretisiert. Zudem wird der Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten deutlich erweitert. Sie werden künftig in allen Angelegenheiten der Hochschulen ein Beteiligungsrecht haben. Ihr Anspruch auf angemessene Arbeitsausstattung wird deklaratorisch auch im Bremischen Hochschulgesetz ausdrücklich festgeschrieben. In Berufungsverfahren erhalten die Frauenbeauftragten ein Sondervotumsrecht. Dies beinhaltet allerdings kein Vetorecht. Letztlich werden sämtliche Rechtsvorschriften im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft gegendert. Durch umfangreiche kunstadäquate Sonderregelungen für die Hochschule für Künste im gesamten Hochschulgesetz wird den Besonderheiten im künstlerischen Bereich Rechnung getragen und eine bessere Sichtbarkeit und Wahrnehmung dieser Hochschule erzeugt. Für behinderte und chronisch kranke Studierende im Sinne der Legaldefinition des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Nachteilsausgleich für den gesamten Studien- und Prüfungsverlauf als gesetzlicher Anspruch zugestanden. Für externe Bewerber, die für Hochschulleitungstätigkeiten gewonnen werden können, wird eine soziale Absicherung durch die Option entsprechender Weiterbeschäftigungsangebote für den Fall des Ausscheidens aus der Leitungsfunktion geschaffen. Damit wird die Leitungsorgane in ihrer Unabhängigkeit gestärkt und der Wettbewerb um die am besten qualifizierten Bewerber erleichtert. Die Akkreditierungsvorschriften für die privaten Hochschulen sind grundsätzlich überarbeitet worden, weil der Wissenschaftsrat die Akkreditierung von Hochschulen, die noch nicht arbeiten, sondern lediglich ein Konzeptpapier vorgelegt haben, ab 2011 nicht mehr durchführen wird. Zwar wird weiterhin eine externe Qualitätskontrolle erforderlich sein. Diese muss aber nicht mehr durch den Wissenschaftsrat erfolgen, und das Vorliegen einer positiven Akkreditierungsentscheidung wird künftig nicht mehr Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung sein können. Die Titelführung bezüglich ausländischer Titel und Grade muss neu geregelt und entsprechende Hinweise der bremischen Verwaltungsgerichtsrechtsprechung sollen aufgenommen und umgesetzt werden. Für die staatliche Anerkennung gibt es Erweiterungsbedarf bei der Ausbildung von Elementarpädagogen und -pädagoginnen, der im Gesetz umgesetzt wird.

Mit der Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung wird der Ausgleich der Lehrverpflichtungsleistung wieder auf einen Zwei-Jahres-Zeitraum ausgedehnt und eine erweiterte Lehrdeputatsermäßigung für außerordentlich belastete Dekane ermöglicht. Zugleich werden Sonderregelungen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Exzellenzinitiative geschaffen. Für Kooperationsprofessoren und -professorinnen in nach Artikel 91 b des Grundgesetzes geförderten Forschungseinrichtungen werden die Möglichkeiten der Lehrverpflichtungsermäßigung erweitert und den üblichen Gepflogenheiten von Einrichtungen wie der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer Gesellschaft angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Studentenwerkesgesetzes)

Die Novellierung ermöglicht es dem Studentenwerk, im Zusammenhang mit dem Bremischen Studienkontengesetz erfolgten Missbrauch des Beurlaubungsrechts entgegenzuwirken. Bislang sind beurlaubte Studierende in Bremen aufgrund gesetzlicher Bestimmung von den Studentenwerksbeiträgen befreit. Diese Rechtsfolge wird aufgehoben bzw. sozialverträglich eingeschränkt. Dies entspricht dem durchschnittlichen Standard in den anderen Bundesländern.

Zugleich wird dem Studentenwerk den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern folgend ein größerer Autonomiespielraum zugestanden, indem auf den Genehmigungsvorbehalt der Behörde für die Leistungserbringung gegenüber eigenem Personal und Personal der Hochschulen sowie gegenüber Dritten verzichtet wird. Da originäre Aufgabe des Studentenwerks die Leistungserbringung für die Studierenden ist, muss allerdings gewährleistet sein, dass diese Aufgaben zunächst erfüllt werden. Zudem muss das Entgelt für das Leistungsangebot gegenüber nicht Studierenden, bezogen auf eigenes und Hochschulpersonal, zumindest die durch diese Leistungen initiierten zusätzlichen Kosten, die sogenannten Grenzkosten, abdecken. Bezogen

auf Dritte muss es – mindestens – die Vollkosten abdecken. Bei dem Umfang dieser Leistungen ist aus steuerrechtlichen Gründen wegen der Gefahr des Verlusts der Gemeinnützigkeit ein enger Maßstab anzuwenden. Mit dieser Änderung wird zugleich eine vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2009 erfolgte Anregung aufgegriffen.

Die Begrifflichkeit „Zuschuss“ statt „Zuwendung“ wird einheitlich umgesetzt, wie auch von der Finanzbehörde vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes)

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz hat bislang den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in Landesrecht umgesetzt. Der neue Staatsvertrag ist nunmehr durch ein eigenes Gesetz in Landesrecht umgesetzt worden; es entfallen dadurch an dieser Stelle die Regelungen eines eigenen Artikelgesetzes zugunsten der „normalen“ Paragrafenordnung. Das Gesetz setzt zudem die durch den neuen Staatsvertrag geschaffene Option um, Zulassungszahlen nicht mehr aufgrund jährlicher Verordnungen, sondern durch Hochschulsatzungsrecht festzusetzen. Für den Fall, dass die Hochschulen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt eine Option für den Senator für Bildung und Wissenschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung als Auffangtatbestand erhalten.

Des Weiteren wird mit der Novellierung des Gesetzes von der mit dem neuen Staatsvertrag geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in nur örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Kapazitätsberechnungen nach hochschuleigenen Grundsätzen, die durch die neue Regelung zur Kapazitätsermittlung in § 2 näher beschrieben sind, vorzunehmen und auch den neuen Studienstrukturen mit ihren veränderten Anforderungen an Lehr- und Lernformen im Rahmen der gesetz- und verordnungsgeberischen Vorgaben Rechnung zu tragen. Dabei soll neben dem grundsätzlichen Ziel, Ausbildungskapazität zu erhalten, auch Qualitätskriterien, der Profilbildung und der Einrichtung von Exzellenzschwerpunkten ausreichend Raum gegeben werden können. Um zu großen oder wissenschaftspolitisch unerwünschten Schwankungen und Abweichungen in der Bereitstellung von Studienkapazität vorzubeugen, bedürfen Veränderungen ab einer relevanten Größenordnung der Zustimmung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

Die mit Artikel 5 geänderte Kapazitätsverordnung, die unmittelbar nur in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt, also für Bremen zurzeit leer läuft, wird subsidiär in Bezug genommen, um den Hochschulen für einen Übergangszeitraum eine Berechnungsmethodik zur Verfügung zu stellen, die sie in ihre zu erarbeitenden Hochschulsatzungen übernehmen können, soweit die enthaltenen Rechenwege und mathematischen Formeln nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen im Bremischen Hochschulzulassungsgesetz stehen. Die dort verankerten zu berücksichtigenden Parameter sind verpflichtend und müssen bei ergänzender und entsprechender Anwendung der Kapazitätsverordnung zwingend und vorrangig berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die qualitativen Elemente, wie die Berücksichtigung erhöhten Lehraufwandes für die in § 2 Absatz 6 benannten besonderen Studienangebote.

Wegen des Reformcharakters der Regelungen und im Hinblick auf das Erfordernis, die Entwicklung der Rechtsprechung zum alten Grundsatz der erschöpfenden Auslastung von Ausbildungskapazitäten unter dem Eindruck der überwiegend nur noch örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge und der seit den Siebzigerjahren veränderten Hochschullandschaft zu verfolgen und zu berücksichtigen, wird der neue Ansatz zur Berechnung von Kapazitäten und Zulassungszahlen befristet bis einschließlich des Vergabeverfahrens 2014/2015.

Die Regelungen für ZVS-Studiengänge werden nur noch als Vorratsregelungen und zur Herstellung der Ländereinheitlichkeit entsprechend den Vorgaben aus dem Staatsvertrag getroffen, nachdem auch der letzte ZVS-Studiengang – Psychologie – auf die Bachelor- und Masterstruktur umgestellt wurde.

Letztlich wird berücksichtigt, dass das Hochschulrahmengesetz künftig wegfällt, und werden deshalb die Normen des Staatsvertrages stattdessen in Bezug genommen.

Zu Nummer 1 (Aufhebung des Artikels 1)

Die Änderung ist redaktionell und bedingt dadurch, dass der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen durch ein eigenes Landesgesetz umgesetzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Soweit die Änderungen nicht nur redaktioneller Natur sind, wird geregelt, dass die Hochschulsatzungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen Satzungen des Rektorats sind. Damit wird von der Möglichkeit des § 80 Abs. 1 BremHG Gebrauch gemacht, durch rechtliche Regelungen die Beschlussfassung über Satzungen aus der Kompetenz des Akademischen Senats herauszunehmen.

Grundsätzlich, also sowohl bei der Festsetzung von Zulassungszahlen in ZVS-Studiengängen – zur Zeit des Gesetzgebungsverfahrens ist kein Studiengang an der Universität Bremen in das ZVS-Verfahren einbezogen – als auch in nur örtlich zulassungsbeschränkten Studienangeboten, muss dem Senator für Bildung und Wissenschaft vorab ein Bericht mit den Kapazitätsberechnungen und den daraus abgeleiteten Zulassungszahlen der Hochschule vorgelegt werden. Der Rechtsaufsicht führenden Behörde muss die Möglichkeit verbleiben, rechtzeitig in die Entscheidung eingreifen zu können, wenn einer der zu berücksichtigenden Eckparameter Ausbildungsquantität und Ausbildungsqualität nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden hat. Zudem muss der senatorischen Behörde die Möglichkeit verbleiben, im Notfall, wenn die Hochschule nicht handlungsfähig ist oder rechtliche Maßstäbe nicht ausreichend berücksichtigt, einzugreifen und gegebenenfalls zugunsten der Studienbewerber eine Regelung durch Verordnung zu treffen. Mit diesen Maßgaben wird es zugleich möglich, den Hochschulen einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum bei der Berechnung ihrer Ausbildungskapazitäten und der Festlegung ihrer Zulassungszahlen je Studienangebot einzuräumen.

Die Begriffe „Ausbildungskapazität“, zumeist gebraucht im Zusammenhang mit der erschöpfenden Nutzung von Kapazitäten, und „Aufnahmekapazität“, zumeist verwendet im Zusammenhang mit der Berechnung auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwandes und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien, werden in diesem Gesetz, so, wie auch in Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages, weitgehend synonym verwandt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Den Hochschulen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Berechnung der Kapazitäten weitgehend übertragen. Sie entscheiden auch, welche Normwerte der Berechnung zugrunde zu legen sind. Alle rechtmäßigen Reduzierungen von Lehrverpflichtungen sowie die Forschungsfreiemester nach dem Bremischen Hochschulgesetz fließen in die Berechnung ein.

Bei der Berechnung von Kapazitäten in nur örtlich zulassungsbeschränkten Studienangeboten sind gleichberechtigt und im gleichen Rechenschritt weitere Parameter zu berücksichtigen, die den Hochschulen die Festlegung von Schwerpunkten, Exzellenz, Forschungsstudiengänge, international und kooperativ, auch dual, ausgerichtete Studienangebote und grundsätzlich die Erprobung neuer Studienangebote mit abweichenden Anforderungen auch an den Betreuungs- und Prüfungsaufwand ermöglichen.

Den Rechenweg sollen die Hochschulen in ihren Satzungen gemäß Bremisches Hochschulzulassungsgesetz festlegen. Soweit erforderlich, ist die entsprechende Anwendung der Kapazitätsverordnung ergänzend insoweit möglich, als die qualitativen Parameter zusätzlich und gleichberechtigt in die Rechenformeln einbezogen werden. Die Kapazitätsverordnung kann schon aufgrund der Rechtsqualität als Verordnung gegenüber den Regelungen des BremHZG nur subsidiär und nur insoweit Anwendung finden, als sie den Regelungen des Gesetzes nicht zuwider läuft. Es gilt zudem, dass mit Genehmigung des Rektorats auch die Schwundquoten abweichend vom Regelfall, z. B. nur bezogen auf das erste Studienjahr, berücksichtigt werden. Die Genehmigungspflicht durch das Rektorat sichert dabei den verantwortungsvollen Umgang mit diesem Instrument und die Gewährleistung der gesamthochschulischen Interessen. Abweichende Schwundquotenberücksichtigungen können insbesondere damit begründet werden, dass eine an sich mögliche Aufnahme fortgeschrittener Studierender nicht an kapazitätsrechtlichen Begrenzungen scheitern soll. Soweit Studienentgelte oder Studiengebühren gezahlt werden, soll im Sinne der Gebührengerechtigkeit sichergestellt werden, dass diese auch den zahlenden Studierenden zu-

gute kommen und sich nicht kapazitätssteigernd auswirken. Mittel aus Förderprogrammen, die speziell für die Verbesserung der Lehre aufgelegt worden sind, sind zweckentsprechend zu verwenden und dürfen ebenfalls nicht dazu verwandt werden, die Ausbildungskapazitäten zu erweitern. Mittel aus dem Hochschulpakt des Bundes und der Länder sind ebenfalls zweckentsprechend zu verwenden und gesondert auszuweisen.

Soweit die Schwankungen und Abweichungen einen bestimmten Grad übersteigen, ist eine Genehmigung der Rechtsaufsicht führenden Behörde einzuholen. Damit wird anstelle der Vorgabe von Bandbreiten oder Richt- oder Höchstwerten durch den Senator eine Sicherungsoption der Ausbildungskapazität eingefügt. Der festgelegte Wert von 0,5 als Schwankungsbreite nach oben und unten erscheint nach den bisherigen, allerdings vom Curricularnormwert bestimmten, Erfahrungen angemessen, um einerseits den Gestaltungsspielraum der Hochschulen zu erhalten und nicht eine zu große Anzahl von Einzelfallbefassungen des Senators für Bildung und Wissenschaft zu veranlassen und andererseits einer nicht maßvollen Verlagerung oder Verringerung von Ausbildungskapazitäten vorzubeugen.

Da mit diesen Regelungen insgesamt Neuland betreten wird und Erfahrungen in der Rechtspraxis gesammelt und umgesetzt werden müssen, haben die Normen zunächst nur eine befristete Geltungsdauer für fünf Vergabeverfahren zu den Wintersemestern.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Der künftige Wegfall des Hochschulrahmengesetzes und das Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen werden durch die redaktionell geprägten Änderungen berücksichtigt. Zudem wird die neue Studiengangstruktur, die im Bremischen Hochschulgesetz bereits Umsetzung gefunden hat, aufgenommen und die Neuregelung der Teilkörperschaften aus dem Bremischen Hochschulgesetz auch an dieser Stelle berücksichtigt.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 4 und 5)

Die Zulassung zu höheren Fachsemestern wird dadurch in Anlehnung an die allgemeinen Zulassungsregelungen normiert.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Hochschulvertretung im Beirat der ZVS wird in Anlehnung an die herkömmliche Praxis, einen Vertreter der Universität Bremen zu bestimmen, geregelt. Eine eigene Rechtsverordnung ist für diesen Bereich nicht erforderlich. Hochschulsatzungsrecht reicht aus. Die Delegation erfolgt direkt durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Das neue Verfahren wird erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011 anwendbar und wird, wie oben dargelegt, aus den dort genannten Gründen zunächst auf fünf Jahre befristet, um die Erfahrungen mit der grundsätzlichen Neuregelung zeitnah berücksichtigen zu können, aber auch einen ausreichenden Erfahrungsstand erreichen zu können.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen)

Studienbewerber mit bilingualer Sprachkompetenz sind künftig in der bislang nicht vollständig ausgelasteten Ausländerquote von 8 % vorab zu berücksichtigen, bevor die Hauptquoten Leistung und Wartezeit bedient werden. Voraussetzung ist ein bestimmter Leistungslevel. Dieser wird durch den Europäischen Referenzrahmen vorgegeben. Die Bilingualität ist dabei unabhängig von der außer Deutsch beherrschten Zweitsprache, insbesondere unabhängig davon, ob es sich um eine europäische oder außereuropäische Sprache handelt.

In der in Bremen im Ländervergleich hohen Härtefallquote sind nach wie vor auch chronisch kranke und behinderte Studienbewerber vorab zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 bis 4 (§§ 2, 3 und 6)

Die Regelungen sehen eine Anpassung der Hochschulvergabeverordnung an die Rechtsänderungen der ZVS-Vergabeverordnung vor, soweit diese gleichermaßen Gültigkeit für den Bereich des Vergabeverfahrens in nur örtlich zulassungsbeschränkten Studienangeboten haben. Das gilt für die Fristen zur Antragstellung, die harmonisiert werden, und für die Rechtsgrundlagen im europäischen Recht. Zudem wird der Verzicht auf Verordnungsrecht zugunsten von Hochschulsatzungsrecht im Bereich der Festlegung von Zulassungszahlen berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Es wird die Berücksichtigung der bilingualen Sprachkompetenz in der Ausländer-Vorabquote normiert, wie oben beschrieben. Zudem handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von Änderungen im Bremischen Hochschulzulassungsgesetz betreffend die Regelung, dass die Hochschulen die Auswahlkriterien, ihre Verbindung und Gewichtung etc. durch genehmigungspflichtige Satzungen regeln und für den Fall und die Dauer der Nichtregelung die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt.

Zu Nummer 6, 7, 9, 10 und 11 (§§ 8, 11, 15, 16 und 20 a)

Redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Es handelt sich um die Folgeänderung zu § 7 mit der Aufnahme von Studienbewerbern mit bilingualer Sprachkompetenz in die Ausländer-Vorabquote.

Zu Nummer 12 (Anlage 1)

Damit wird die Hochschulvergabeverordnung hinsichtlich ausländischer Vorbildungsnachweise und der Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International erworben wurden, sowie hinsichtlich der Rechtsgrundlagenzitate an die aktuelle ZVS-Vergabeverordnung angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Kapazitätsverordnung)

Die Änderung setzt den veränderten Ansatz des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in Artikel 3 auf der Verordnungsebene um und nimmt die Regelungsdichte zurück. In den Bereichen, in denen Bremen grundsätzlich keinen Regelungsbedarf hat oder haben kann, nämlich in allen medizinischen Fächern, die weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft angeboten waren oder werden, werden keine Bestimmungen mehr getroffen. Die Anwendung der Kapazitätsverordnung auf die Berechnung von Normwerten und Zulassungszahlen für nur örtlich zulassungsbeschränkte Studienangebote erfolgt nicht unmittelbar und direkt, sondern subsidiär und in entsprechender Anwendung, soweit die Hochschulen in ihrem Satzungsrecht aufgrund der Satzungsermächtigungen des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes keine Rechenwege festlegen oder festgelegt haben. Gewährleistet sein muss, dass die qualitätsorientierten Parameter nach dem Bremischen Hochschulzulassungsgesetz gleichberechtigt neben den quantitativ orientierten Parametern bei der Berechnung Berücksichtigung finden, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Nummern 1, 2, 3 oder 4 BremHZG vorliegen.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung enthält ausschließlich eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Regelungsgehalt der Verordnung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Norm stellt klar, dass die Verordnung nur für die Studiengänge gilt, die in das ZVS-Vergabeverfahren einbezogen sind. Aktuell ist kein Studiengang an der Universität Bremen in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen, nachdem der Studiengang Psychologie auf die Bachelor- und Masterstruktur umgestellt wurde. Allerdings ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, weitere Studiengänge in das zentrale Verfahren einzubeziehen. Für diesen Fall sowie als Auffangvorschrift für den Fall, dass die Hochschulen in dem von ihnen zu erlassenden Hochschulsatzungsrecht zur Umsetzung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes nicht abschließend Gebrauch machen und

keine oder keine ausreichenden Berechnungswege für Normwerte und Zulassungszahlen vorsehen, bleibt die Kapazitätsverordnung mit den erfolgten Änderungen grundsätzlich in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Auch hinsichtlich der Vorratsregelung zu ZVS-Studiengängen, mit der zugleich die Ländereinheitlichkeit der rechtlichen Regelungen hergestellt wird, wird von einer Rechtsverordnung für die Festsetzung von Zulassungszahlen abgesehen und von der durch den neuen Staatsvertrag zur Vergabe von Studienplätzen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulassungszahlen durch Hochschulsatzung festzulegen.

Zu Nummer 4 und 5 a (§§ 3 und 4 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 b (§ 4 Abs. 2)

Es bleibt festgeschrieben, dass auch bei der Vergabe im ZVS-Verfahren Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben. Das entspricht der Regelung des § 2 Abs. 7 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Neufassung und hat damit an dieser Stelle deklaratorische Bedeutung.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber dem Senator für Bildung und Wissenschaft wird näher definiert.

Zu Nummer 7 bis 18 (§§ 6 bis 20)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Gleichlaufend mit dem neuen Hochschulzulassungsrecht aus dem Bremischen Hochschulzulassungsgesetz und den entsprechenden Regelungen für die örtlich zulassungsbeschränkten Studienangebote findet auch die Kapazitätsregelung erstmals zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung. Eine Befristung ist in diesem Fall nicht erforderlich, weil keine neu gestaltete Rechtslage geschaffen wird. Es kann erwogen werden, die Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt aufzuheben, wenn damit zu rechnen ist, dass kein Studiengang an einer bremischen Hochschule in das ZVS-Verfahren einbezogen wird, sich abweichende Regelungen zur Bestimmung der Aufnahme von Studierenden nach neuem Recht etabliert und bewährt haben und die Kooperation mit den anderen Ländern sowie insbesondere die Mobilität der Studierenden und Studienbewerber und Studienbewerberinnen nicht gefährdet werden.

Zu Nummer 20 bis 23 (§ 22 und Anlagen 1 bis 3)

Redaktionelle Anpassungen. Die Anlage 3 betrifft ausschließlich die Stellenzuordnung in medizinischen und pharmazeutischen Fächern, die an Bremer Hochschulen nicht angeboten werden. Aus diesem Grund kann eine Aufhebung erfolgen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung)

Zu Nummer 1 bis 3 c (§§ 1 bis 3 Abs. 4)

Die Regelungen übernehmen die Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes und vollziehen die Einführung von Lektoren als eigenständige Personalkategorie und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie von Teilkörperschaften als eigenständige Organisationseinheiten nach.

Zudem wird in § 2 Abs. 3 entsprechend des Ergebnisses der Evaluation der Verordnung, die in der Deputation für Wissenschaft im Januar 2007 vorgestellt, diskutiert und ausgewertet wurde, entsprechend der dort getroffenen Vereinbarung mit den Hochschulen vorgesehen, dass ein Über- oder Unterschreiten der Lehrverpflichtung grundsätzlich binnen eines Zeitraums von zwei Jahren möglich und auszugleichen ist.

Zu Nummer 3 d (§ 3 Abs. 10)

Zur Berücksichtigung der veränderten Anforderungen durch neue Studienstrukturen und -angebote wird den Hochschulen die Option eröffnet, andere als bislang enumerativ aufgezählte Veranstaltungsarten anzubieten und mit anderen Anrechnungsfak-

toren als bislang geregelt vorzusehen. Es handelt sich um eine experimentelle Einführung. Dies wird deutlich gemacht durch die Befristung zur Erprobung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2013.

Zu Nummer 4 bis 6 (§§ 4 bis 6)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Für Dekane wird durch die Neuregelung die Möglichkeit einer abweichenden Lehrverpflichtungsermäßigung geschaffen. Diese kann in begründeten Fällen auch mehr als 50 % betragen, wenn der Rektor es beantragt und der Senator für Bildung und Wissenschaft es genehmigt. Eine solche erhöhte Ermäßigung wird nur bei entsprechender Belastung und Verantwortung in Betracht kommen können, also regelmäßig nur bei der Funktionsausübung in größeren Einheiten.

Zugleich wird deklaratorisch deutlich gemacht, dass eine Ermäßigung über die 100%-Grenze hinaus nicht möglich ist, also nicht etwa eine Überlast mit entsprechendem Anspareffekt für kommende Lehrveranstaltungszeiten geltend gemacht werden kann.

Soweit Professoren aus dem Amt des Rektors ausscheiden, kann ihnen eine angemessene Minderung der Lehrverpflichtung für einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Semestern durch Entscheidung der senatorischen Behörde gewährt werden, um ihnen den Wiedereinstieg in Forschung und Lehre ihres Fachgebiets zu erleichtern. Diese Regelung nimmt eine Bestimmung aus dem alten Bremischen Hochschulgesetz auf, die dort gestrichen und systematisch richtig in die Lehrverpflichtungsverordnung übernommen wurde. Es handelt sich folglich nicht um eine Novellierung, sondern um eine Anpassung.

Die Lehrverpflichtung von Professoren und Professorinnen, die zugleich an einer Forschungseinrichtung, die nach Artikel 91 b des Grundgesetzes gefördert wird, im Rahmen einer Kooperationsprofessur tätig sind, kann abweichend von den sonstigen Regelungen des § 7 bis auf zwei Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden. Dies ist allgemein üblich, und die Forschungseinrichtungen nehmen entsprechende Erstattungen des Professorengehalts an die Universität vor. Die Regelung ist zur Gewinnung besonders qualifizierten Personals im Lehr- und Forschungsbereich schon aus wettbewerblichen Gründen erforderlich und entspricht dem Vorgehen in anderen Bundesländern.

Zudem werden Ermäßigungen der Lehrverpflichtung abweichend und ausnahmsweise auch über die 25%-Grenze des Lehrdeputats hinaus dann möglich, wenn dies im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes zur Sicherstellung der daraus resultierenden Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Anwendung soll baldmöglichst erfolgen, also bereits zum Sommersemester 2010.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes)

Die Änderungsverordnung setzt die Änderungen des Bremischen Hochschulgesetzes redaktionell und insbesondere im Hochschulzugangsrecht des § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes inhaltlich um. Die Regelung ist angepasst an die durch die Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vollzogene deutlich verbesserte Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme und die Erweiterung des direkten und allgemeinen Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte.

Insgesamt wird die Regelungsdichte deutlich zurückgenommen und die Detailregelung den Hochschulen zur Festlegung durch Ordnungsrecht übertragen und damit zugleich die Hochschulautonomie gestärkt. Zudem wird durch die Inbezugnahme des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen sichergestellt, dass nicht nur Wehr- und Ersatzdienst Anerkennung finden, sondern gleichermaßen auch das soziale und das ökologische Jahr sowie Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshilfegesetz. Damit wird zugleich eventuellen Benachteiligungen von Frauen entgegen gewirkt.

Zu Nummern 1 und 2 (Überschrift und § 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1)

Der Zugang für beruflich Qualifizierte wird durch den Verzicht auf das Erfordernis einer für das angestrebte Studium förderlichen Berufstätigkeit und des Hauptwohnsitzes im Land Bremen erleichtert und erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Über die allgemeinen Regelungsinhalte bzw. redaktionellen Anpassungen, wie oben dargestellt, hinausgehend sieht § 4 eine Satzungsregelung der Hochschulen vor zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Einstufungsprüfung und zu den Prüfungsanforderungen sowie zum Entscheidungsverfahren, zur Bescheiderteilung und zum Rechtsbehelfsverfahren. Diese Regelungen werden der Übertragung des allgemeinen Prüfungsrechts folgend auf die Hochschulen zur Normsetzung delegiert.

Zu Nummern 6 bis 10 (§§5 bis 7)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Die Neuregelung soll, da die alte Verordnung völlig veraltet ist, möglichst bald zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund ist der Anwendungszeitpunkt auf einen möglichst frühen Zeitpunkt festgelegt.

Zu Nummer 13 (Anlage)

Die Anlage ist obsolet geworden, da – anders als in Niedersachsen – Teilnahmevoraussetzung für die Bewerber nicht mehr die Wohnung bzw. Hauptwohnung im Land Bremen ist.

Zu Artikel 8 (Bremisches Hochschulgesetz)

Die Novellierung ersetzt die flexible Frauenquote durch eine feste Frauenquote von 40 % für alle Wahlgremien, konkretisiert die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages in Ziel- und Leistungsvereinbarungen, erweitert die Rechte der Frauenbeauftragten, überträgt die Entscheidung über Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge in die Autonomie der Hochschulen und bezieht den Wechsel von der C- in die W-Besoldung in die Option der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen ein, führt den tenure track für besonders qualifizierte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Option ein und erhebt den Meisterabschluss und vergleichbare berufliche Abschlüsse sowie bestimmte Fortbildungsabschlüsse in den Rang einer Hochschulzugangsberechtigung, die den allgemeinen und direkten Hochschulzugang gewährt. Damit wird der Zugang beruflich Qualifizierter deutlich verbessert und die Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme gestärkt. Den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung an der Hochschule für Künste wird durch zahlreiche Sonderregelungen Rechnung getragen. Die große Anzahl der Änderungen ist auf die durchgängige Einfügung der weiblichen Bezeichnungen in den Gesetzestext zurückzuführen.

Zu Nummer 3 b (§ 4 Absatz 2)

Für die Besetzung von Berufungskommissionen wird die bisherige Festlegung auf die Beteiligung von zwei Frauen ersetzt durch eine feste Frauenquote von 40 %, wie sie für die Zukunft durchgängig für alle Bereiche und Gremien im Gesetz vorgesehen wird. Die Quote ist nicht auf die beratenden und kooptierten Mitglieder, sondern ausschließlich auf die stimmberechtigten Mitglieder zu beziehen.

Zu Nummer 3 c (§ 4 Absatz 4)

Der Kunsttransfer wird zukünftig ausdrücklich dem Wissens- und Technologietransfer gleichgestellt und als Aufgabe der Hochschule für Künste ausgestaltet. Damit wird der künstlerische Bereich mehr in das Bewusstsein gerückt.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Alle Lehrbeauftragten der Hochschule für Künste werden als Mitglieder der Hochschule definiert. Die Beschränkung auf einen Fachbereich entfällt. Damit wird der be-

sonderen Situation an der Hochschule für Künste, an der viele Lehrbeauftragte mit herausgehobenen Aufgaben tätig sind, Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 c und d (§ 6 Absätze 6 und 7)

Die Aufgaben der Zentralen Frauenbeauftragten werden massiv erweitert. Sie sind künftig an allen Entscheidungen des Rektorats beteiligen und nicht mehr auf frauenspezifische Angelegenheiten beschränkt. Einschränkend gilt allerdings, dass diese Allzuständigkeit allein beratender und nicht entscheidender Natur ist. Es gibt folglich kein Vetorecht für die genannten Frauenbeauftragten. Damit sind die rechtlichen Grenzen, die durch die Aufgabenstellung der Frauenbeauftragten definiert werden, bis auf das Äußerste ausgeschöpft. Die Vorschrift verleiht den Belangen der Frauen im Wissenschaftsbetrieb Hochschule ein erhebliches Gewicht und soll der Verwirklichung der Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter zum Erfolg verhelfen. Deklaratorisch wird zugleich auch im Hochschulgesetz vorgesehen, dass die Rechte aus dem Bremischen Landesgleichstellungsgesetz auf Bereitstellung einer angemessenen Ausstattung auch der Zentralen Kommission für Frauenfragen und den Zentralen Frauenbeauftragten gegenüber der Hochschule zustehen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Der Freiheit der Kunst wird neben der Freiheit von Forschung und Lehre ein eigenständiger Platz eingeräumt. Die Gleichgewichtigkeit der musisch/künstlerischen und der wissenschaftlichen Bereiche der Hochschulen wird damit unterstrichen.

Zu Nummer 12 f (§ 16 Absatz 6)

Durch explizite Nennung wird verdeutlicht, dass pensionierte Professoren und Professorinnen nicht nur in Lehre und Forschung, sondern auch in der Kunst weiter an ihrer Hochschule tätig sein können. Auch damit wird die Gleichgewichtigkeit zwischen Kunst und Wissenschaft dokumentiert.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Es wird die Möglichkeit eröffnet, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern, die Nachwuchsgruppen leiten, und zwar insbesondere außerhalb der Hochschulen, an Forschungseinrichtungen, die der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer Gesellschaft oder vergleichbaren renommierten Forschungsgesellschaften angehören, durch den Rektor oder die Rektorin der Universität die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu verleihen. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Vergabe eines Titels, eine beamtenrechtliche Ernennung oder Professur ist damit nicht verbunden. Die Qualitätskontrolle und -gewährleistung erfolgt dabei zwar ausschließlich außerhalb der Universität. Es handelt sich dabei aber um ein in der science community allgemein anerkanntes Verfahren. Die Übertragung einer Nachwuchsgruppenleitung in diesem strengen Sinne gilt als eine Auszeichnung. Eine weitere Qualitätskontrolle und ein zusätzliches Prüfungsverfahren durch die Universität würde nur zu einer unnötigen Doppelung führen und das Ergebnis nicht verändern. Die Titelvergabe erfolgt befristet für die Dauer der Übertragung der Leitungsfunktion über die Nachwuchsgruppe. Von der wissenschaftlichen Qualifikation her ist die bezeichnete Personengruppe den Juniorprofessuren vergleichbar. Die weiteren umfangreichen Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 14 b (§ 18 Absatz 1)

Neu eingeführt wird für absolute Ausnahmefälle, in denen ein hervorragend qualifizierter Juniorprofessor oder eine ebensolche Juniorprofessorin für die Hochschule dauerhaft auf einer Professur gehalten oder geworben werden soll, ein tenure track, also eine Berufung ohne vorherige Ausschreibung und ohne Berufungsverfahren nach den Vorschriften der Absätze 2 ff. Der Ausnahmecharakter wird dadurch deutlich gemacht, dass eine herausragende Wissenschaftlerqualifikation nachgewiesen sein muss. Diese muss regelhaft in den Bereichen Forschung und Lehre festgestellt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer nachvollziehbaren und belastbaren Begründung. Es wird darauf verzichtet, die Details im Gesetz festzuschreiben, wie und in welchem Verfahren die außergewöhnliche Qualifikation geprüft und festgestellt wird. Desgleichen wird darauf verzichtet, einen festen Zeitpunkt, zu dem innerhalb der maximal auf sechs Jahre angelegten Juniorprofessur erstmals eine solche Ausnahmequalifikation festgestellt werden kann, gesetzlich zu verankern. Diese Regelungen und zugleich die Festlegung des Verfahrens, wie das Einvernehmen zwischen Hochschule und senatorischer Behörde hergestellt wird, sind durch eine Vereinbarung vorzunehmen. Damit werden eine größere Flexibilität und eine rasche Anpas-

sungsmöglichkeit an Erfahrungen mit dem neuen Instrument des tenure track im Interesse der Qualitätssicherung des wissenschaftlichen Personals gewährleistet. Die Voraussetzungen des Absatzes 7 sind einzuhalten. Damit wird gewährleistet, dass die künftigen Professoren zumindest für gewisse Zeit – mindestens zwei Jahre – außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Diese Voraussetzung gilt im Übrigen nach wie vor in allen Bundesländern. Auf eine Ausschreibung einer Professur kann auch dann verzichtet werden, wenn ein ausscheidendes hauptberufliches Hochschulleitungsmitglied, soweit die fachlichen Voraussetzungen für eine Professur nach dem Bremischen Beamtengesetz und dem Bremischen Hochschulgesetz gegeben sind, auf eine Professur berufen werden soll oder einem solchen Mitglied des Rektorats für die Zeit nach seinem Ausscheiden angeboten werden soll. Damit wird eine Auffangposition für ansonsten nicht abgesicherte, höchst qualifizierte Personen, die von außerhalb an eine bremische Hochschule in die Leitungsverantwortung eines Rektorats wechseln, nach niedersächsischem Vorbild geschaffen. Dies verbessert zugleich die Wettbewerbssituation der Hochschulen des Landes in der Konkurrenz um die besonders befähigten Führungskräfte.

Zu Nummer 14 c (§ 18 Absatz 2)

Die Stellung der Frauenbeauftragten in allen Berufungsverfahren soll mit den Ergänzungen und Änderungen in dieser Rechtsnorm gestärkt werden und so dazu beitragen, dass der Anteil an berufenen Professorinnen steigt. Die Frauenbeauftragte erhält zu diesem Zweck eigene Verfahrensrechte. Die fixe 40%-Frauenquote, bezogen auf die stimmberechtigten Mitglieder, wird auch an dieser Stelle des Gesetzes eingehalten. Die Frauenbeauftragte erhält zudem das Recht, in Berufungsverfahren ein Sondervotum abzugeben. Ein Vetorecht ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 14 g (§ 18 Absatz 8)

Die Entscheidungsmacht über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen wird – dem Beispiel der Regelungen in den meisten Bundesländern folgend – den Hochschulen übertragen. Dies entspricht dem Wunsch der Hochschulen und ist durch den Umstand, dass die Hochschulen die entstehenden Kosten aus ihren Hochschulhaushalten zu tragen haben, gerechtfertigt. Die senatorische Behörde zieht sich damit weiter aus der Detailsteuerung zurück. Die Hochschulautonomie wird damit weiter gestärkt. Der Weg, der mit dem Hochschulreformgesetz eingeleitet wurde, wird weiter beschritten. Die Detailregelung erfolgt in der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu Nummer 22 c (§ 25 Absatz 2)

Auch für den Bereich der Honorarprofessuren wird den Besonderheiten der Kunstausübung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben durch ausdrückliche Nennung neben Forschung und Lehre ein eigenes Gewicht beigemessen. Dies entspricht dem durchgängigen Ansatz, im Gesetz die Gleichgewichtigkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Bereiche an den bremischen Hochschulen deutlich zu machen und auf die Besonderheiten der Hochschule für Künste angemessen einzugehen sowie entsprechende darauf zugeschnittene Regelungen vorzusehen.

Zu Nummer 28 (§ 31 neu)

Zusätzlich zu bereits vorhandenen umfangreichen Benachteiligungsverboten bezüglich behinderter Studierender wird ein ausdrücklicher Nachteilsausgleichsanspruch für behinderte und chronisch kranke Studierende festgelegt. Der Begriff der „chronisch kranken und behinderten“ entspricht dabei der Legaldefinition von § 2 Behindertengleichstellungsgesetz und geht nicht über den dort genannten Personenkreis hinaus. Ziel ist es, die Nachteile, die Studierende dieser Personengruppe in Studium und Prüfungen aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen haben, auszugleichen, jedoch nicht diese gegenüber anderen Studierenden besser zu stellen. Soweit als möglich sollen die Rahmenbedingungen für Studium und Prüfungen so gestaltet werden, dass Benachteiligungen ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 31 c (§ 33 Absatz 3 a)

Die Meisterprüfung im Handwerk nach den §§ 45, 51 a und 122 der Handwerksordnung und vergleichbare berufliche Abschlüsse, wie insbesondere Bildungsgänge einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz und Bildungsgänge, die mit staatlichen Befähigungszeugnissen für den nautischen oder technischen Schiffsdienst abgeschlossen werden, gewähren unmittelbar eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Dies gilt auch für Inhaber und Inhaberinnen eines Fortbildungsabschlusses mit mindestens 400 Unterrichtsstunden sowie vergleichbarer, abgeschlossener Fortbildung im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe sowie der Berufe im Gesundheitswesen. Es bedarf bei Erfüllung dieser Voraussetzungen keiner Einstufungsprüfung und keiner Probeimmatrikulation – Immatrikulation mit kleiner Matrikel – mehr. Die Durchlässigkeit von beruflicher und schulischer/hochschulischer Qualifikation wird damit deutlich verbessert und eine Gleichwertigkeit beider Qualifizierungswege gesetzlich festgeschrieben. Das Bremische Hochschulgesetz folgt mit dieser Regelung dem Beispiel Niedersachsens. Für Bewerber und Bewerberinnen mit einer sonstigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und anschließender Weiterbildung bleibt es beim Erfordernis, auch eine berufliche Praxis oder entsprechende Ersatzzeiten nachzuweisen, und den Weg über die Einstufungsprüfung oder ein Probestudium zu wählen. Die Durchlässigkeit wird bei entsprechender Eignung und Leistungsfähigkeit sowie dem Vorliegen entsprechender Kenntnisse auch weiterhin über die §§ 35 und 57 des Bremischen Hochschulgesetzes gewährleistet.

Zu Nummer 33 (§ 35)

Als Folgeänderung zur Neugestaltung des § 33 Abs. 3 a wird die Aufzählung der beruflichen Bildungsgänge, die zu einer Probeimmatrikulation berechtigen können, angepasst.

Zu Nummer 52 (§ 62)

Die umfangreichen Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Natur.

Zu Nummer 53 (§ 64 b)

Es wird klargestellt, dass Einzelfallentscheidungen der senatorischen Behörde auch möglich sind, wenn jemand einen Hochschulgrad, eine Hochschultätigkeitsbezeichnung oder einen Hochschultitel führt, ohne dazu materiellrechtlich berechtigt zu sein. In diesen Fällen hat die Behörde die Kompetenz, die Führung von Grad, Bezeichnung oder Titel zu untersagen. Um die Wirksamkeit der Untersagung angesichts ansonsten möglicher Weise langjähriger Prozessführung nicht ad absurdum zu führen und einen effizienten Schutz der Gesellschaft im Allgemeinen und der science community im Besonderen gewährleisten zu können und das Vertrauen in die Integrität von Wissenschaft und Wissenschaftlern nicht zu erschüttern, erscheint die gesetzliche Vorgabe, dass die sofortige Vollziehung angeordnet werden kann, angemessen. Gleich zu behandeln sind Fälle, in denen jemand aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat als unwürdig anzusehen ist, einen Hochschultitel, einen Hochschulgrad oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung zu führen. Das gilt insbesondere, aber nicht nur, wenn die Führung die Straftat begünstigt oder überhaupt erst möglich gemacht hat, weil Träger von Titeln etc. eine besondere Vertrauenswürdigkeit in der Gesellschaft genießen. Die weitere Änderung hat ausschließlich deklaratorische Bedeutung und stellt klar, dass die an dieser Stelle normierte Entscheidungskompetenz der senatorischen Behörde nur soweit reicht, wie nicht von den Übertragungsmöglichkeiten staatlicher Angelegenheiten auf die Hochschulen nach den §§ 4 und 12 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht worden ist.

Zu Nummer 54 (§ 65)

Angesichts der Einführung und fast vollständig vollzogenen Umsetzung der gestuften Studienstruktur in Bachelor- und Masterstudiengängen, sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten, erscheint es angemessen und auch der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz entsprechend, auch den Promotionszugang für Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen breiter zu öffnen. Bei gleichem Abschluss haben sie künftig gleichen Zugang zur Promotion wie die Universitätsabsolventen. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen würden der Gleichstellung widersprechen. Um die Chancengleichheit für Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen zu gewährleisten, ist zugleich die Beteiligung von Fachhochschulprofessoren und -professorinnen an Promotionsverfahren zu verbessern. In diesen Fällen ist pro Verfahren mindestens ein besonders qualifizierter Fachhochschulprofessor oder eine besonders qualifizierte Fachhochschulprofessorin zu beteiligen. Er bzw. sie kann bzw. sie können, soweit sie besonders qualifiziert im Sinne der gesetzlichen Regelung sind, in sämtlichen Funktionen am Promotionsverfahren eines Fachhochschulabsolventen oder eine Fachhochschulabsolventin beteiligt sein. Regelungen zur Feststellung der besonderen Qualifikation hat künftig die Universität in ihren Promotionsordnungen vorzusehen. Die Universität bleibt Herrin des Promotionsverfahrens. Eine Übertragung des Promotions-

rechts auch auf andere Hochschulen wird nicht vorgesehen. An Promotionsverfahren von Universitätsabsolventen und -absolventinnen können Fachhochschullehrer und Fachhochschullehrerinnen, soweit sie die vorgenannten Bedingungen erfüllen, beteiligt werden. Eine zwingende Regelung ist insoweit nicht vorgesehen.

Bachelor-Absolventen können grundsätzlich nur auf der Grundlage eines zusätzlichen Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Regelungen dazu müssen ebenfalls in den Promotionsordnungen der Universität getroffen werden.

In der Juristenausbildung, die weiterhin mit Staatsexamen abgeschlossen wird, bleibt es dabei, dass – wie in den anderen Bundesländern auch – nach dem ersten Staatsexamen grundsätzlich der Zugang zur Promotion eröffnet ist.

Zu Nummer 61 (§ 77)

Analog den wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben werden auch die künstlerischen Entwicklungsvorhaben rechtlich eigenständig ausgestaltet und durch Legaldefinition näher beschrieben. Dies entspricht dem Willen, die Wahrnehmbarkeit der Hochschule für Künste zu stärken und kunstadäquate, spezielle Regelungen innerhalb des gesamten Gesetzes zu treffen.

Zu Nummer 63 (§ 80)

Die Kompetenz, über die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen zu beschließen, geht wieder zurück auf den Akademischen Senat, wie von den Hochschulen übereinstimmend im Anhörungsverfahren gewünscht. Die Zuständigkeit des Fachbereichsrats wird sich deshalb zukünftig auf die fachspezifischen Teile der Prüfungsordnungen beschränken.

Zu Nummer 69 (§ 85 a)

Neben dem in § 18 Absatz 1 geregelten Ausschreibungsverzicht für Professuren wird die Möglichkeit eines Weiterbeschäftigungsangebots für extern eingeworbenes oder einzuwerbendes hauptamtliches Hochschulleitungspersonal umfassend normiert. Dieser Personenkreis erhält damit eine Auffangposition für den Fall, dass es seine Leitungstätigkeit aufgeben muss, und trägt dem Umstand Rechnung, dass arrivierte Personen mit einer erreichten sozialen Absicherung und entsprechendem sozialen Status nicht von außerhalb der Hochschule gewonnen werden können, wenn ihnen nach dem Auslaufen ihrer befristeten Leitungstätigkeit keine Möglichkeit der Anschlussbeschäftigung angeboten werden kann. Zugleich verschafft ihnen diese Absicherung die erforderlichlich Unabhängigkeit und Durchsetzungskraft in ihrer Leitungsposition. Den Hochschulen ermöglicht es eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Stellenmarkt. Es handelt sich letztlich um eine Option und nicht um eine automatische Rechtsfolge oder gar einen Rechtsanspruch von ehemaligen oder künftigen Rektoratsmitgliedern. Oberstes Gebot ist freilich in jedem Fall, dass die für das angebotene Amt erforderliche Qualifikation vorhanden sein muss.

Zu Nummer 87 (§ 87)

Es handelt sich um die Folgeänderung zu § 80. Die Begründung findet sich in Nummer 63.

Zu Nummer 81 (§ 97)

Die flexible Frauenquote wird durch eine feste Soll-Quote von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt. Diese Quote gilt für alle Wahlgremien der Hochschulen. Diese als Mindestgröße festgelegte Quote soll in allen Studiengängen, Fachbereichen und sonstigen Organisationseinheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl vorhandener männlicher und weiblicher, aktiv und passiv wahlberechtigter Personen möglichst gleichermaßen erreicht werden. Wird sie im Einzelfall unterschritten, ist dies aktenkundig sachlich nachvollziehbar zu begründen.

Zu Nummer 86 (§ 105 a)

Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages als Parameter der Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird im Hinblick auf die besonders relevanten Personalvorgänge, wie Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen und Berufungen, bei denen es erfahrungsgemäß in besonderem Maße zu Benachteiligungen kommen kann, konkretisiert, ohne dass eine inhaltliche Veränderung des Gesetzauftrages vorgenommen würde. Die Partner der Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden durch die explizite Regelung aber ausdrücklich verpflichtet, gerade diese besonders sensiblen Personal-

entscheidungen unter Beachtung des Gleichstellungsauftrages zu behandeln und dazu konkrete Festlegungen und Verpflichtungen vorzunehmen.

Zu Nummer 91 (§ 112)

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wissenschaftsrat ab 2011 keine sogenannten Konzeptakkreditierungen mehr vornehmen will, sondern auch private Hochschulen voraussichtlich nur noch nach Aufnahme des Studien- und Lehrbetriebes hinsichtlich ihrer Qualität in Studium, Lehre und Forschung beurteilen wird. Die erfolgte positive Akkreditierungsentscheidung kann daher nicht mehr dauerhaft als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung vorgesehen werden. Da auch weiterhin der staatlichen Anerkennung eine Qualitätsprüfung vorausgehen muss, wird diese ohne detaillierte Bestimmungen dem Grunde nach neu im Gesetz festgeschrieben. Die einzelnen Studiengänge müssen künftig auch einer Qualitätskontrolle nach dem gleichen Muster unterzogen werden.

Zu Nummer 92 (§ 114)

Die staatliche Anerkennung wird nunmehr auch für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Elementarpädagogik vorgesehen.

Zu Artikel 9 (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Zu Nummer 1 (§1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können künftig – aufgrund eindeutiger Rechtsgrundlage – auch bei erstmaliger Gewährung unbefristet gewährt werden, wenn dies angemessen ist. Sie können sogleich an Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Befristung ist weiterhin möglich. Das gilt auch für die Einmalzahlungen.

Auch bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung kann wegen der Vergleichbarkeit mit einem sonstigen Amtswechsel durch Berufung auf die Professorenstelle einer anderen Hochschule die Norm zur Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen entsprechend angewandt werden, wie es durch einen Gesetzesentwurf der Senatorin für Finanzen zur Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes für den Bereich der Beamtenpensionen bereits in Angriff genommen worden ist. Zugleich wird damit die Funktionswahrnehmung unterstützt, da nur Professoren und Professorinnen in der W-Besoldung ein Anrecht auf die Gewährung von FunktionsLeistungsbezügen haben. Die Gleichstellung umfasst auch die Besitzstandswahrung bezüglich erworbener Ruhegehaltsfähiger Gehaltsbestandteile einschließlich der Leistungsbezüge.

Die Verordnung setzt an dieser Stelle die Übertragung der Entscheidungskompetenz für die Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen auf die Hochschulen, die durch die Änderung des § 18 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes vorgenommen wird, in Verordnungsrecht um. Auf die Begründung zu § 18 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes wird an dieser Stelle ergänzend hingewiesen. Die Hochschulen werden ihr Satzungsrecht nach § 7 dieser Verordnung entsprechend anzupassen haben, um sachgerechte und nachvollziehbare Entscheidungen auf gerichtsfester Grundlage zu gewährleisten. Sie tragen künftig selbst, eigenständig und allein die Verantwortung dafür, dass die Gewährung dieser Leistungsbezüge auf rechtlich gesicherter Grundlage nachvollziehbar, transparent und in angemessener Höhe sachgerecht erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es wird die Möglichkeit eröffnet, Kooperationsprofessoren oder -professorinnen, die auch im Interesse der Universität eine Leitungsfunktion an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und gemäß Berufungsvereinbarung ihre Forschungsverpflichtung gegenüber der Universität an der Forschungseinrichtung erfüllen, FunktionsLeistungsbezüge zu gewähren.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 1)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass im Falle der Erklärung der Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen keinesfalls die Notwendigkeit besteht, diese in Höhe von 40 % des Grund-

gehalts auszusprechen, sondern dass ein Ermessensspielraum besteht, die Ruhegehaltsfähigkeit auch zu einem geringeren Prozentsatz zu gewähren. Die Detailregelungen dazu werden in die entsprechenden Hochschulsatzungen nach § 7 der Verordnung aufzunehmen sein. Für die Vergleichsfälle beim Hochschulleitungspersonal wird der Senator für Bildung und Wissenschaft als zuständige Behörde für eine sachgerechte Entscheidungsfindung angemessene Sachkriterien zu entwickeln haben.

Die Ruhegehaltsfähigkeitsentscheidung kann sofort getroffen werden, wird aber erst nach zweijährigem Bezug wirksam. In den meisten Fällen wird dieses verzögerte Wirksamwerden keine Rolle spielen. In der zweijährigen Karenzzeit wird nur in Ausnahmefällen kein Ausscheiden des Leistungsbezügebezieher aus den Diensten der Freien Hansestadt erfolgen. Bremen als Haushaltsnotlageland sieht sich nicht in der Lage, hier weitergehende Rechte zu normieren, als in anderen Bundesländern bislang erfolgt, auch wenn nach der Föderalismusreform I grundsätzlich die Möglichkeit bestände. Soweit ein Wechsel in die Dienste der Freien Hansestadt Bremen erfolgt, soll aber eine Anrechnung der Zeiten des Bezugs vergleichbarer Leistungen andernorts erfolgen, sodass eine Besitzstandswahrung in diesen Grenzen angeboten werden kann.

Zu Artikel 10 (Bremisches Beamtengesetz)

Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Folgeregelung aus der Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes in § 85 a zur Schaffung der Option eines Weiterbeschäftigungsangebots.

Zu Artikel 11 (Bremisches Besoldungsgesetz)

Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen in der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung geschaffen. Auf die Begründung zu Artikel 9 wird verwiesen.

Zu Artikel 12

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aus der Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes in § 114. Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 92 wird verwiesen.

Zu Artikel 13 (Neufassungsrecht)

Aufgrund der maßgeblichen und umfangreichen Änderungen, die teilweise vorgenommen werden, ist ein Neufassungsrecht zu den betroffenen Rechtsregelungen angemessen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll der Transparenz wegen einheitlich in Kraft treten. Die Anwendungsregelungen ergeben sich aus den einzelnen Verordnungen direkt.